



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 7. Juni 2024	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
21.05.2024	Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen	89
21.05.2024	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Modernisierung des Schulwesens	91
21.05.2024	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus	93
21.05.2024	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte	94
21.05.2024	Thüringer Gesetz zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag	94
21.05.2024	Thüringer Gesetz zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	98
21.05.2024	Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen	107
21.05.2024	Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes	108
21.05.2024	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes	111
23.04.2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.....	111
06.05.2024	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst (ThürAPOhArchD).....	170
21.05.2024	Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Landeswahlordnung.....	180

• Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2023 bei. •

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen Vom 21. Mai 2024

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

I. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seines Alters, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden."

2. In Artikel 20 Satz 3 wird das Wort "Behinderte" durch die Worte "Menschen mit Behinderungen" ersetzt.

3. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender neue Siebte Abschnitt eingefügt:

"Siebter Abschnitt Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Artikel 41 a

Das Land und seine Gebietskörperschaften schützen und fördern den ehrenamtlichen Einsatz für die Gesellschaft.

Artikel 41 b

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist Grundlage allen staatlichen Handelns. Das Land und seine Gebietskörperschaften haben die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und ein menschenwürdiges Leben für alle heutigen und künftigen Generationen zu ermöglichen.

Artikel 41 c

Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern und sichern gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, in Stadt und Land."

4. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.

II. Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

1. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Freistaat Thüringen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und damit Teil der Europäischen Union. Der Freistaat Thüringen ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen verpflichteter Rechtsstaat."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Freistaat Thüringen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das den Grundsätzen der Demokratie, des Rechtsstaats, des Sozialstaats und des Föderalismus sowie der Subsidiarität verpflichtet ist. Er fördert die europäische Kooperation und Verständigung und tritt für die Mitwirkung der Regionen und ihrer Bürger an europäischen Entscheidungen ein."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. Nach Artikel 62 wird folgender Artikel 62 a eingefügt:

"Artikel 62 a

Der Landtag bestellt in seiner konstituierenden Sitzung einen für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen und beschließenden Ausschuss. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind zu Angelegenheiten der Europäischen Union grundsätzlich öffentlich. Der Landtag kann Beschlüsse des für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Ausschusses ändern oder aufheben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags."

3. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Landesregierung beteiligt den Landtag im Rahmen ihrer Willensbildung zu Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere zur unionsrechtlichen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung."

4. Dem Artikel 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Nach Maßgabe eines Gesetzes können in elektronischer Form die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung vorgenommen sowie das Gesetz- und Verordnungsblatt geführt werden."

5. Artikel 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Land sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Verpflichtet das Land Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Führt die Übertragung staatlicher Aufgaben nach Artikel 91 Abs. 3 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Ziffer II Nummer 5 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 21. Mai 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Modernisierung des Schulwesens Vom 21. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts."
2. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für an einem Gymnasium gebildete Spezialklassen für Musik kann der Ausbildungsgang um eine Klassenstufe erweitert werden. An den Spezialgymnasien für Musik und Sport wird die Zeit der Qualifikationsphase auf drei Schuljahre gestreckt."
3. § 15 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist aufgrund des Losverfahrens ein Kind aufzunehmen, das zeitgleich mit einem Geschwisterkind an der Schule angemeldet wurde, so ist das Geschwisterkind ebenfalls aufzunehmen."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "besuchen" die Worte "oder im nächsten Schuljahr an dieser Schule eingeschult werden" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Ist aufgrund des Losverfahrens ein Kind aufzunehmen, das zeitgleich mit einem Geschwisterkind an der Schule angemeldet wurde, so ist das Geschwisterkind ebenfalls aufzunehmen."
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Verweisung "von den Absätzen 1, 2 und 6" wird durch die Verweisung "von den Absätzen 1 und 2" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für einzelne Schulen mit anerkanntem reformpädagogischen Konzept oder mit besonderer Profilierung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die jeweiligen konzept- oder profilbezogenen Aufnahmekriterien für ein Kontingent im Umfang von bis zu 30 vom Hundert als vorrangiges Auswahlkriterium bestimmt werden können."
4. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Schulpflicht kann an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule außerhalb Thüringens erfüllt werden. Der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ist dem zuständigen Schulamt nachzuweisen. Für die Erfüllung der Berufsschulpflicht außerhalb Thüringens gilt § 15 Abs. 1 und 3 entsprechend."
5. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "den Hauptschulabschluss erworben hat und" gestrichen.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Soweit digitale Lehr- und Lernmittel im Unterricht eingesetzt werden, ist der Schüler zur Nutzung dieser verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Nutzung digitaler Lernumgebungen. Erfolgt die Teilnahme am Unterricht gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 2 in einer digitalen Lernumgebung, sind die teilnehmenden Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit der Lehrer dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen."
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Die Verwendung von digitalen Endgeräten in der Schule ist für Schüler nur zulässig

 1. im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie
 2. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schule allgemein oder das pädagogische Personal im Einzelnen gestattet. Für die Verwendung nach Satz 1 kann die Schule allgemein oder das pädagogische Personal für den Einzelfall die zu nutzenden Programme und Anwendungen festlegen. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden."
7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "den Erziehern und den Sonderpädagogischen Fachkräften" durch die Worte "den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften, den Pädagogischen Assistenzen und den Schulverwaltungsassistenzen" ersetzt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 34
Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte und Pädagogische Assistenzen"
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieher im Ganztags und Pädagogische Assistenzen an staatlichen Schulen sind Landesbedienstete."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Erteilen Lehrer Unterricht in räumlicher Trennung nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 im Rahmen einer digitalen Lernumgebung und liegen die technischen Voraussetzungen vor, sind sie in der Regel zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet."

- d) Nach Absatz 4 a wird folgender Absatz 4 b eingefügt:

"(4 b) Pädagogische Assistenzen unterstützen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte im Unterricht, bei der Erziehung, Beratung, Betreuung und Förderung der Schüler und bei der Zusammenarbeit mit den Eltern. Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Pädagogische Assistenten werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt."

- e) In Absatz 5 werden die Worte "die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte" durch die Worte "die Erzieher, die Sonderpädagogischen Fachkräfte und die Pädagogischen Assistenzen" ersetzt.

- f) Absatz 6 wird aufgehoben.

9. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zur dauerhaften Unterstützung der Schulleiter und der Lehrer bei der Bewältigung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben kann eine Schulverwaltungsassistentin an einer staatlichen Schule oder für mehrere staatliche Schulen eingesetzt werden. Näheres zum Tätigkeitsfeld und den Voraussetzungen der Einstellung einer Schulverwaltungsassistentin wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt."

10. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten "Sonderpädagogischen Fachkräfte" ein Komma und die Worte "die Pädagogischen Assistenzen" eingefügt.

bb) In Satz 9 werden die Worte "und die Sonderpädagogischen Fachkräfte" durch ein Komma und die Worte "die Sonderpädagogischen Fachkräfte und die Pädagogischen Assistenzen" ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Erzieher" ein Komma und die Worte "die Pädagogischen Assistenzen" eingefügt."

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

"3 a. das pädagogische Konzept zur Durchführung des Distanzunterrichts nach § 45 a Abs. 1 Satz 2,"

- b) In Absatz 8 werden nach dem Wort "über" die Worte "die beratende Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen" und ein Komma eingefügt."

12. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten "können für" die Worte "die Ganztagsbetreuung in der Primarstufe, die Spezialgymnasien für Musik und Sport sowie" eingefügt.

13. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

"§ 45 a
Präsenz- und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung

(1) Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. Abweichend von Satz 1 kann Unterricht auf der Grundlage eines von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzepts auch in räumlicher Trennung von Lehrern und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Lernziele erreicht werden können und die Schüler eine angemessene Betreuung und Unterstützung durch die Lehrer erhalten. Der Anspruch auf individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Distanzunterricht unter den Vorgaben des Absatzes 1 kann nach Entscheidung des Schulleiters außerhalb des Schulgebäudes stattfinden,

1. wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung oder ein Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde,
2. in den Fällen des § 54 Abs. 1, 2 oder 6,
3. wenn dem Schüler der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, oder
4. wenn aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse kein Präsenzunterricht stattfinden kann oder
5. in einem sonstigen besonderen Bedarfsfall zur Erhaltung erreichter Lernstände und zur Vermittlung neuer Lerninhalte nach Genehmigung des zuständigen Schulleiters.

Im Fall von Satz 1 Nr. 5 ist Distanzunterricht für Schüler der Primarstufe ausgeschlossen.

(3) Unterricht kann unter Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln in einer digitalen Lernumgebung durchgeführt werden. Distanzunterricht im Sinne des Absatzes 2 soll unter Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln in einer digitalen Lernumgebung durchgeführt werden; ist dies aus sachlichen oder technischen Gründen nicht möglich, hat die Schule die Einbeziehung der Schüler in die Lehr- und Lernprozesse in geeigneter anderer Weise sicherzustellen.

(4) Das für Schulwesen zuständige Ministerium stellt den Schulen eine digitale Lernplattform zur Verfügung. Über diese erhalten die Schulen Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln. Der Einsatz anderer digitaler Lernplattformen sowie weiterer digitaler Lehr- und Lernmittel liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule.

(5) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere

1. zum Distanzunterricht, insbesondere den Umfang und die Dauer für bestimmte Schularten, Schulformen, Klassenstufen und Schülergruppen,
2. zum Einsatz und zu den Anforderungen an eine digitale Lernumgebung sowie
3. zum Einsatz und zu den Anforderungen an digitale Lehr- und Lernmittel durch Rechtsverordnung zu regeln."

14. § 54 Abs. 7 wird aufgehoben.

15. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Lernumgebungen erforderlich ist. Dies gilt auch für Daten, die erst bei der Nutzung entstehen."

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort "sowie" ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. das Verarbeiten personenbezogener Daten von Schülern, Eltern und dem pädagogischen Personal der Schule durch zu schulischen Zwecken eingesetzte digitale Lehr- und Lernmittel,"

16. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Zwecken" die Worte "sowie zur Erfüllung gesetzlicher Statistik- und Berichtspflichten gegenüber anspruchsberechtigten Dritten" eingefügt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Erfurt, den 21. Mai 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Vom 21. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

"§ 17 a

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) § 12 Abs. 2 Satz 1 ROG ist entsprechend anzuwenden, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft beschlossen hat, einen Regionalplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächen-

bedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1353) in der jeweils geltenden Fassung oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf im Planentwurf vorgesehene Vorranggebiete Windenergie, auf gemeindliche Ausweisungen von Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen sowie auf Vorhaben nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Mai 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte Vom 21. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Gemeinsamer Unterricht findet nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen in den allgemeinen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften sowie den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten statt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und nach Anhörung der Eltern legt das zuständige Schulamt unter Einbeziehung des zuständigen Schulträgers einen Lernort fest, der unter Berücksichtigung der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, säch-

lichen und räumlichen Voraussetzungen für die Beschulung des Schülers geeignet ist. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Den Eltern steht es frei, eine andere geeignete Schule oder eine Förderschule für den Schulbesuch des Kindes zu wählen. Wird ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt, besucht der Schüler eine Förderschule."

2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein schulpflichtiges Kind kann auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes, insbesondere aufgrund einer medizinischen Indikation, noch nicht gegeben sind. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulleiter und darf nicht wiederholt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Erfurt, den 21. Mai 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Thüringer Gesetz zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag Vom 21. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 6. März 2024 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Fünften Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schles-

wig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten des Staatsvertrags nach dessen Artikel 3 Abs. 2 wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. Mai 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

"§ 24
Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

"(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen."

- b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "Vorschriften des Telemediengesetzes" durch die Wörter "§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

"(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt

dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet."

- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Telemediengesetz" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetz" ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "unterfallen" die Wörter "und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind" eingefügt und das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend."

- c) In Absatz 2 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt und nach dem Wort "Landesrecht" ein Komma und die Wörter "soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt" eingefügt.

5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "beiden" ein Komma und die Wörter "jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden," und nach dem Wort "verbreiteten" ein Komma und die Wörter "nach Zuschaueranteilen" eingefügt.

- b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

"Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung."

6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter "den §§ 10a und b des Telemediengesetzes" durch die Wörter "§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages" ersetzt.

8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "zur" die Wörter "Entfernung oder" eingefügt, das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065" ersetzt und die Wörter "eine Sperrung" durch das Wort "dies" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt."

9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein."

10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 9" durch die Angabe "§ 1 Abs. 10" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom

27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "Telemediengesetz" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetz" ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt gefasst:

"§ 5b

Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

(3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder
2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen."

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes" gestrichen.

4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 7. März 2024
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 6. März 2024
Markus Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 6. März 2024
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 27. Februar 2024
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 5. März 2024
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 6. März 2024
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Berlin, den 6. März 2024
Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 6. März 2024
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 6. März 2024
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 6. März 2024
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 6. März 2024
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 6. März 2024
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 6. März 2024
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 6. März 2024
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 6. März 2024
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 6. März 2024
Bodo Ramelow

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages

"Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)."

Thüringer Gesetz zur Neufassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Vom 21. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI)

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Befugnisse
- § 3 Allgemeine Amtspflichten
- § 4 Bestellungs Voraussetzungen
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Bestellung
- § 7 Erlöschen des Amtes
- § 8 Geschäftsabwicklung
- § 9 Amtsbezirk, Amtssitz und Geschäftsstelle
- § 10 Ausführung von Amtshandlungen
- § 11 Verwaltungskosten
- § 12 Fachkräfte
- § 13 Vertretung
- § 14 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung
- § 15 Aufsicht, Widerspruchsbehörde, Einschränkung eines Grundrechts
- § 16 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 17 Ahndung von Amtspflichtverletzungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Beteiligung der Berufsvertretung
- § 20 Verordnungsermächtigungen
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Gleichstellungsbestimmung
- § 23 Evaluierung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure von der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestellt.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 als Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes wahr. Sie üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt,

1. Vermessungen, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu wer-

- den, auszuführen und auszuwerten sowie Abmarkungen durchzuführen,
2. Tatbestände, die am Grund und Boden durch vermessungsfachliche Ermittlungen festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden,
3. Bescheinigungen zu Sachverhalten im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens auszustellen,
4. nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Dritten Einsicht in die Daten des Liegenschaftskatasters zu gewähren sowie Auskünfte und analoge Ausgaben daraus zu erteilen,
5. weitere Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie durch Rechtsvorschrift dazu ermächtigt werden, und
6. unter Berufung auf ihren Eid nach § 6 Abs. 1 oder ihr Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 als Sachverständige für das Vermessungs- und Geoinformationswesen aufzutreten.

Soweit dies zur Durchsetzung ihrer oder seiner Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Aufgabe und die Befugnis, die im betreffenden Einzelfall notwendigen Anordnungen zur Duldung des Betretungs- und Befahrrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG zu erlassen, diese nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Vollstreckungsbehörde zu vollstrecken und hierfür Verwaltungskosten nach der nach § 20 Nr. 6 zu erlassenden Verwaltungskostenordnung zu erheben. Sofern es zur Durchsetzung des Rechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürVermGeoG Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs nach § 51 ThürVwZVG bedarf, leistet die Polizei nach den §§ 48 und 49 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung auf Ersuchen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Vollzugshilfe; die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist nicht selbst zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs befugt.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel als Farbdrucksiegel nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 11. April 1991 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Neben der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure auch andere Aufgaben auf allen Gebieten des Vermessungs- und Geoinformationswesens wahrnehmen, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung sachkundig sind und diese nicht mit ihrer hoheitlichen Tätigkeit unvereinbar sind; das gilt auch für ihr Auftreten als Sachverständige.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben in angemessenem Umfang an der Berufs- und Laufbahnausbildung von Nachwuchskräften im Vermessungs- und Geoinformationswesen nach den hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuwirken.

§ 3

Allgemeine Amtspflichten

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihr Amt persönlich und selbstständig und ihre Aufgaben und Pflichten getreu ihrem Eid nach § 6 Abs. 1 oder ihrem Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 unparteiisch, gewissenhaft und zuverlässig auszuüben. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die ihrem Amt entgegengebracht werden. Sie dürfen keine Bindungen eingehen, die sie in der Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten beeinträchtigen könnten.

(2) Sie haben die antragstellenden Personen und Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren. Sie dürfen im Zusammenhang mit öffentlichen Leistungen keinen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. Werbung ist den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nur erlaubt, soweit diese die Öffentlichkeit in Form, Inhalt und Umfang sachlich über die berufliche Tätigkeit unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Antrags im Einzelfall gerichtet ist.

(3) Über die ihnen bei ihrer Amtsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Angelegenheiten haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Verschwiegenheit zu bewahren. Die Schweigepflicht bleibt auch bestehen, wenn die Bestellung erlischt. Die Schweigepflicht gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben die bei ihnen Beschäftigten nachweislich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Schweigepflicht muss beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis weiter gelten.

(5) Die Beteiligten und die Aufsichtsbehörde können die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die bei ihnen Beschäftigten von der Schweigepflicht nach den Absätzen 3 und 4 entbinden, die Aufsichtsbehörde jedoch nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

(6) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, sich regelmäßig beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Amtsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(7) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der

Amtstätigkeit ergeben, ausreichend zu versichern. Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung. Das Land haftet nicht an Stelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

§ 4

Bestellungsvoraussetzungen

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt eine Bewerberin oder einen Bewerber auf schriftlichen Antrag zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, soweit das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen dem nicht entgegensteht.

(2) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und

1. bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Thüringen bestellt war oder
2. den Bachelorgrad "Bachelor of Engineering" oder "Bachelor of Science", den Mastergrad "Master of Engineering" oder "Master of Science" oder den Diplomgrad im Fachgebiet Geodäsie oder Geoinformation oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und den Befähigungsnachweis erbringt durch
 - a) Ablegung der Laufbahnprüfung zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation und eine mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG überwiegende Beschäftigung von mindestens einem Jahr nach Ablegung der Laufbahnprüfung bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG oder
 - b) Ablegung der Laufbahnprüfung zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation und eine mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG überwiegende Beschäftigung von mindestens vier Jahren nach Ablegung der Laufbahnprüfung bei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG.

(3) Die Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen nach Absatz 2 Nr. 2 darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen und soll mindestens zur Hälfte bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein.

§ 5

Versagungsgründe

Fehlende persönliche Eignung und Zuverlässigkeit führen zum Versagen der Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Insbesondere darf nicht bestellt werden, wer

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung für die erstmalige Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine Tätigkeit ausübt, die mit der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben und Befugnisse unvereinbar ist,
3. in einem anderen Land bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt ist,
4. ein besoldetes Amt inne hat,
5. sich weigert, den vorgeschriebenen Eid nach § 6 Abs. 1 oder ein an dessen Stelle zugelassenes Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 abzulegen,
6. nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat oder nicht jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt,
7. hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Amtes für nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, hauptamtliche Parteisekretärin oder hauptamtlicher Parteisekretär der Dienststellen der bewaffneten Organe, Stellvertreterin oder Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe oder Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED war; die Nichtgegebenheit der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit ist im Einzelfall widerlegbar,
8. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach § 24 BeamStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt,
9. als Beamtin oder Beamter im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt worden ist oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund, der bei Beamtinnen oder Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
10. in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist,
11. es an der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlen lässt oder deren oder dessen Leistungen erheblich zu beanstanden sind und sich das Fehlen oder die Beanstandung aus Tatsachen ergibt oder
12. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, das Amt einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öff-

fentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben.

§ 6 Bestellung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat vor der Aushändigung der Bestellsurkunde folgenden Eid zu leisten: "Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe." Wird der Eid von einem Bewerber geleistet, treten an die Stelle der Worte "einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin" die Worte "eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs". Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe." geleistet werden.

(2) Wird aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides abgelehnt, kann anstatt der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" oder die nach dem Bekenntnis ihrer oder seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebraucht werden.

(3) Über die Bestellung wird eine Urkunde erteilt, in der auch der Amtsbezirk und der Amtssitz festgelegt werden. Eine Bestellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Bestellung wird mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bestellung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur". Neben der Berufsbezeichnung nach Satz 4 dürfen Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamtentätigkeit hinweisen, nicht geführt werden.

(4) Die Bestellung kann aus besonderem Grund befristet werden. Sie ist regelmäßig bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bewerberin oder der Bewerber das 70. Lebensjahr vollendet hat, zu befristen. Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde bei Nachweis der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit eine Verlängerung bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres zulassen.

§ 7 Erlöschen des Amtes

(1) Die Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erlischt

1. mit Entlassung aus dem Amt auf eigenen Antrag nach Absatz 2,
2. mit Entlassung aus dem Amt nach Absatz 3,
3. durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, dass die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. mit der Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in einem anderen Bundesland,
5. durch Fristablauf oder
6. mit dem Tod.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann jederzeit die Entlassung aus dem Amt beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Aufsichtsbehörde zu richten. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen, sofern eine ordnungsgemäße Abwicklung der angenommenen und bislang nicht erledigten Anträge nach § 10 Abs. 1 und 3 gewährleistet ist.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist aus dem Amt zu entlassen, wenn

1. die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. sich erst später ergibt, dass eine der Bestellungs voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht vorlag oder zum Zeitpunkt der Bestellung das Vorliegen eines Ver sagungsgrundes nach § 5 nicht bekannt war,
3. nach der Bestellung Gründe eingetreten sind, die nach § 5 Satz 2 Nr. 2, 4, 6, 8, 11 und 12 dazu geführt hätten, dass die Person nicht bestellt worden wäre,
4. der Verpflichtung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 nicht nachgekommen wird,
5. sie oder er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die ordnungsgemäße Amtsausübung nicht nur vorübergehend gefährdet wird oder
6. sich dies aus der Ahndung von Amtspflichtverletzungen nach § 17 ergibt.

(4) Mit dem Erlöschen der Bestellung nach Absatz 1 erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu führen. Die Aufsichtsbehörde kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bei dem Ersuchen um Entlassung aus dem Amt oder Erlöschen der Bestellung durch Fristablauf auf Antrag die Erlaubnis erteilen, die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "in Ruhe" beziehungsweise "i. R." zu führen.

§ 8 Geschäftsabwicklung

(1) Ist bei Erlöschen des Amtes nach § 7 Abs. 1 eine Abwicklung der Geschäfte erforderlich, soll die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte einer anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin als Amtsverwalterin oder einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Amtsverwalter übertragen. In Ausnahmefällen kann einer anderen Person, welche die Voraussetzungen für eine Bestellung nach § 4 Abs. 2 erfüllt, die Abwicklung der Geschäfte als Amtsverwalterin oder Amtsverwalter übertragen werden. Die Übertragung darf von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; über die Anerkennung der vorgetragenen Gründe als wichtiger Grund für die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Kommt eine Übertragung nach den Sätzen 1 oder 2 nicht zustande, ist die Abwicklung der Geschäfte durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde vorzunehmen.

(2) Wird das Amt der Amtsverwalterin oder des Amtsverwalters einer Person übertragen, die nicht Öffentlich be-

stellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist,

1. hat diese Person zuvor einen Eid nach § 6 Abs. 1 oder ein Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 zu leisten und
2. ist dieser Person eine Urkunde über die Bestellung als Amtsverwalterin oder Amtsverwalter auszuhändigen. Für sie gilt dieses Gesetz entsprechend.

(3) Die Übertragung einer Geschäftsabwicklung auf mehrere Amtsverwalterinnen oder Amtsverwalter ist zulässig.

(4) Die Übertragung der Geschäftsabwicklung ist in der Regel auf ein Jahr zu befristen. Die Übertragung kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(5) Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter handeln eigenverantwortlich und haben ihrer Unterschrift den Zusatz "Amtsverwalterin" oder "Amtsverwalter" beizufügen. Sofern sie eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sind, haben sie das eigene Dienstsiegel mit einem Hinweis auf das Verwalteramt zu gebrauchen, andernfalls ist ein Amtsverwaltersiegel zu verwenden.

(6) Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter sind zuständig für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, an deren oder dessen Stelle die Bestellung erfolgte. Bei der Aufsichtsbehörde in Verwahrung befindliche Akten und Verzeichnisse sind der Amtsverwalterin oder dem Amtsverwalter zu übergeben.

(7) Der Amtsverwalterin oder dem Amtsverwalter stehen die Kostenforderungen zu, die nach der Übernahme der Amtsführung fällig werden. Die Amtsverwalterin oder der Amtsverwalter macht diese im eigenen Namen geltend, muss sich jedoch im Verhältnis zur antragstellenden Person die vor der Beauftragung gezahlten Vorschüsse und Abschlagszahlungen anrechnen lassen.

§ 9 Amtsbezirk, Amtssitz und Geschäftsstelle

(1) Amtsbezirk der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

(2) Der Amtssitz einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hat innerhalb des Amtsbezirks zu liegen. Eine Verlegung des Amtssitzes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf ihr oder sein Amt nur von ihrem oder seinem Amtssitz aus wahrnehmen. Es dürfen weder Zweigstellen eingerichtet noch auswärtige Sprechtagel abgehalten werden.

(4) Am Amtssitz hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungs-

genieur eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese muss so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung erforderlich ist.

(5) Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist berechtigt, an ihrer oder seiner Geschäftsstelle das kleine Amtsschild nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen anzubringen. Wird von der Berechtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht, kann ergänzend ein Geschäftsstellenschild angebracht werden. Wird kein Amtsschild geführt, ist durch ein Geschäftsstellenschild auf die Geschäftsstelle hinzuweisen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 vorübergehend einen zweiten Amtsbezirk zuweisen, sofern es der Wahrung eines geordneten amtlichen Vermessungswesens dient.

§ 10

Ausführung von Amtshandlungen

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird nur auf Antrag einer berechtigten Person tätig. Im Bereich des Amtsbezirks ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verpflichtet, für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 alle Anträge anzunehmen und die beantragten Leistungen innerhalb der nach § 20 Nr. 3 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Regelbearbeitungsfristen durchzuführen, soweit sich nicht aus besonderen Bestimmungen Ausnahmen ergeben. Anträge dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn

1. die Besorgnis der Befangenheit nach Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
2. die Aufsichtsbehörde aufgrund von Rückständen bei der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen verfügt hat, weitere Anträge abzulehnen, oder
3. die Antragsbearbeitung mit den sonstigen Amtspflichten nicht vereinbar ist.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist im Fall der Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung an der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung ausgeschlossen. Die Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn ein Tatbestand nach den §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(3) Soweit Aufgaben im eigenen Amtsbezirk nicht beeinträchtigt werden, darf die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur innerhalb Thüringens alle Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wahrnehmen. Ist absehbar, dass Anträge außerhalb des Amtsbezirks nicht innerhalb der jeweiligen Regelbearbeitungsfristen erledigt werden können, ist die antragstellende Person darauf hinzuweisen. Anträge nach Satz 2 können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgelehnt werden.

genieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgelehnt werden.

(4) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, die Arbeiten unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der anerkannten technischen Regeln in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

(5) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde alle Unterlagen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, in angemessener Frist einzureichen und ihr die für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(6) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften, Zeichnungen, Pläne und anderer Arbeitsergebnisse verantwortlich und hat deren Richtigkeit zu bescheinigen. Vorhandene Mängel in den Vermessungen und Vermessungsschriften einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde durch die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf eigene Kosten zu beheben, soweit sie oder er dafür verantwortlich ist. Hat eine andere Vermessungsstelle diese Mängel verursacht, gilt für sie Satz 2 entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn die Vermessungsergebnisse bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern, wenn es sich um umfangreiche Nacharbeiten handelt oder Verzögerungen in der Mängelbeseitigung nicht von der jeweiligen Vermessungsstelle zu vertreten sind; sie kann sie verkürzen, wenn es im Einzelfall geboten ist.

(7) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle Amtshandlungen so auszuführen, dass sie geeignet sind, dem amtlichen Vermessungswesen und dem öffentlichen Geoinformationswesen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz zu dienen.

§ 11

Verwaltungskosten

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur erhebt für ihre oder seine öffentlichen Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des § 20 Nr. 6 erlassenen Verwaltungs-kostenordnung.

(2) Für öffentliche Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Ver-

messungsingenieure sind die Bestimmungen der Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 401) in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(3) Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium ist zur Bemessung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure berechtigt, umfassende und sachgerechte Auskünfte über die Geschäftsdaten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure einzuholen. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben die zur Gebührenbemessung benötigten Geschäftsdaten entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 9 ThürVwKostG nach den zeitlichen Vorgaben des für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministeriums zu erheben und diesem mitzuteilen.

(4) Bestimmungen, die eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung vorsehen, gelten mit Ausnahme des § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürVermGeoG nicht für öffentliche Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(5) Für die Beitreibung der erhobenen Verwaltungskosten gilt § 37 Abs. 1 Satz 2 ThürVwZVG.

§ 12 Fachkräfte

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann sich zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der Mitwirkung geeigneter, bei ihr oder ihm oder in der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 vertraglich beschäftigter Fachkräfte bedienen, wenn eine wirksame persönliche Aufsicht durch die jeweilige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gewährleistet ist. Mit vermessungsfachlichen Ermittlungen zur Feststellung und Beurkundung von Tatbeständen am Grund und Boden, der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen sowie Arbeiten nach § 6 Satz 2 ThürVermGeoG dürfen nur geeignete Fachkräfte mit abgeschlossener vermessungstechnischer Ausbildung betraut werden.

(2) Bei anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vertraglich beschäftigte Fachkräfte können auch ohne Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 vorübergehend unterstützend zur Bearbeitung von eigenen Anträgen nach § 10 oder zum Zweck der Einführung neuer Verfahren und Techniken eingesetzt werden.

§ 13 Vertretung

(1) Sind Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure länger als drei Wochen abwesend oder aus anderen Gründen gehindert, ihr Amt auszuüben, ist eine Vertretung sicherzustellen.

Die Vertretung ist der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Eine fortwährende aktive Vertretung ohne Unterbrechung soll die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 entfällt, wenn die Vertretung immer von derselben Person wahrgenommen wird und diese zuvor der Aufsichtsbehörde unter Vorlage ihrer Einverständniserklärung dauerhaft benannt worden ist.

(3) Als Vertreterin oder Vertreter darf nur eingesetzt werden, wer die Bestellungs Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt. Eine Person, die nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, kann erst nach Feststellung der Eignung und zuvor geleistetem Eid nach § 6 Abs. 1 oder Gelöbnis nach § 6 Abs. 2 eingesetzt werden. Für sie gilt dieses Gesetz entsprechend.

(4) Kommt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 nicht nach und ist diese nicht nach Absatz 2 entfallen, bestellt die Aufsichtsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter von Amts wegen. Eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf die Vertretung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Über die Anerkennung der vorgetragenen Gründe als wichtiger Grund für die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Vertreterbestellung kann widerrufen werden.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter bedient sich der Geschäftsstelle der oder des Vertretenen und zeichnet mit dem Zusatz "In Vertretung". Für eine Amtspflichtverletzung der Vertreterin oder des Vertreters haftet die oder der Vertretene gegenüber den Geschädigten.

§ 14 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung

(1) In Thüringen bestellte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen (Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung). Soweit die Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht beeinträchtigt wird, sind berufliche Verbindungen von bis zu drei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

1. unter Bildung einer gemeinsamen Geschäftsstelle am Amtssitz oder
2. als überörtliche Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zulässig.

(2) Der Abschluss und Änderungen einer Vereinbarung, die die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach Absatz 1 betrifft, sind der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der vertraglichen Regelungen unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung untersagen oder Vertragsnachbesserungen fordern, wenn die ordnungsgemäße Amtsausübung nicht gewährleistet ist.

§ 15

Aufsicht, Widerspruchsbehörde,
Einschränkung eines Grundrechts

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure unterstehen der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde ist zugleich Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte, die durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erlassen werden. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Weisungen zu erteilen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die recht- und zweckmäßige Berufsausübung der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen durchzusetzen und zu sichern.

(2) Zur Durchführung der Aufsicht ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verpflichtet, der Aufsichtsbehörde umfassende und sachgemäße Auskünfte über deren oder dessen Amtsausübung zu geben. Den von der Aufsichtsbehörde beauftragten Bediensteten ist nach vorheriger Benachrichtigung während der Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäftsräumen sowie Einsicht in die Akten und Bücher zu gewähren und die Überprüfung der technischen Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, der Einrichtungen und Geräte, des Einsatzes der Fachkräfte und anderer Beschäftigter sowie der ordnungsgemäßen Abgabe von Vermessungsergebnissen zu ermöglichen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird durch Satz 2 eingeschränkt, soweit die Geschäftsstelle zugleich Wohnzwecken dient.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Mängel in der Amtsausübung, die zu Beanstandungen der Aufsichtsbehörde geführt haben, auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben. Über die beabsichtigte Durchführung von Prüfungsvermessungen ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur rechtzeitig zu unterrichten; sie oder er kann an ihnen beobachtend teilnehmen.

(4) Kommt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einer Weisung der Aufsichtsbehörde, welche die Amtsausübung betrifft, nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach, kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten der jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme selbst durchführen oder durchführen lassen. In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist verkürzen oder verlängern. Mit der Anordnung der Ersatzvornahme geht der Kostenanspruch auf das Land über.

(5) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat das Recht, die über sie oder ihn geführten Personalakten einzusehen. Für die Einsichtnahme gelten die jeweiligen Vor-

schriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.

(6) Die Aufsichtsbehörde führt zu Informationszwecken eine Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie enthält die Namen und Vornamen sowie die Anschriften der Geschäftsstellen, Angaben zu den Amtsbezirken, Hinweise über Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 sowie geschäftliche Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Des Weiteren können sonstige Telekommunikationsangaben sowie Hinweise zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nach § 19 Abs. 3 ThürVermGeoG geführt werden. Die Liste wird im Staatsanzeiger veröffentlicht; Halbsatz 1 gilt auch für Berichtigungen und Neufassungen. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, für diese Liste weitere Veröffentlichungen und Verarbeitungen vorzunehmen.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann zum Zweck der Prüfung der Amtsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure personenbezogene Daten von

1. Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie deren beschäftigten Personen und Auszubildenden,
2. antragstellenden Personen und deren Bevollmächtigten,
3. verwaltungskostenschuldenden Personen,
4. Verfahrensbeteiligten und deren Bevollmächtigten und
5. Erwerberinnen und Erwerbern sowie Veräußerinnen und Veräußerern von Grundstücken beziehungsweise grundstücksgleichen Rechten und deren Bevollmächtigten

verarbeiten. Die Aufsichtsbehörde darf die personenbezogenen Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung bereits vorhandener personenbezogener Daten, die zur Bestellung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, zur Beschäftigung des Personals oder zu statistischen Auswertungen über die Berufstätigkeit verarbeitet werden, verwenden. Zum Zweck der Aufsicht dürfen Daten der personalverwaltenden Stelle verarbeitet werden.

(2) Öffentliche Stellen übermitteln der Aufsichtsbehörde zu den im Absatz 1 genannten Zwecken auf Anforderung oder von Amts wegen

1. Personaldaten,
2. Kontaktdaten,
3. Bankverbindungen,
4. Grundbuchdaten,
5. öffentlich beurkundete Erklärungen,
6. Daten zu Geschäftsstellen und
7. getätigte Grundbuchabrufe

der betroffenen Personen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, erhobene personenbezogene Daten oder durch Prüftätigkeit erhobene personenbezogene Daten den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Ver-

messungsingenieuren, der oberen und obersten Kataster- und Vermessungsbehörde, den Gerichten und vertraglich gebundenen Auftragsverarbeitern durch Übermittlung offenzulegen. Zur Übermittlung der personenbezogenen Daten dürfen die Aufsichtsbehörde, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die obere und oberste Kataster- und Vermessungsbehörde, die Gerichte und vertraglich gebundene Auftragsverarbeiter schriftliche oder elektronische Verfahren nutzen.

§ 17

Ahndung von Amtspflichtverletzungen

(1) Die Aufsichtsbehörde ahndet schuldhaftige Amtspflichtverletzungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen die Disziplinarmaßnahme festlegenden Bescheid. Die Disziplinarmaßnahme ist danach zu bemessen, in welchem Umfang die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ihre oder seine Amtspflichten verletzt hat. Folgende Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße in Höhe von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro,
3. die Entlassung aus dem Amt.

Der Bescheid der Aufsichtsbehörde nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Vor der Entscheidung ist die betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur anzuhören.

(2) Verstößt eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gegen die Weisung der Aufsichtsbehörde oder missachtet diese, kann dies als besonders schwerwiegende Amtspflichtverletzung gewertet werden.

(3) Wird aus der Amtspflichtverletzung ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen, kann das Höchstmaß nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 bis höchstens zum zweifachen Betrag des wirtschaftlichen Vorteils überschritten werden.

(4) Die Kosten des Disziplinarverfahrens nach Absatz 1 sind der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufzuerlegen, soweit die Amtspflichtverletzung durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Rechtsverstoß erwiesen ist.

(5) Nach Ablauf von fünf Jahren können Amtspflichtverletzungen, die keine Entlassung aus dem Amt rechtfertigen, nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Amtspflichtverletzung begangen wurde und wird durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unterbrochen und für die Dauer eines auf den Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 bezogenen Widerspruchsverfahrens oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehemmt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" ohne oder in Verbindung mit dem Zusatz nach § 7 Abs. 4 Satz 2 unbefugt führt,
2. die Ausführung von öffentlichen Leistungen nach § 2 Abs. 1 im eigenen Namen anbietet oder abrechnet, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
3. die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu einer Unterschreitung der durch Rechtsverordnung festgelegten Verwaltungskosten auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist die Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2.

(4) Ist zum Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit auch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden, kann die Aufsichtsbehörde das Verfahren zurückstellen und über die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Verfahrens entscheiden. § 21 OWiG bleibt unberührt.

§ 19

Beteiligung der Berufsvertretung

Die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist von dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen, die die Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure betreffen, in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 20

Verordnungsermächtigungen

Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten des Bestellungsverfahrens, der Bestellungsvoraussetzungen sowie deren Nachweise und der Mitteilung personenbezogener Daten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an die Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2,
2. Einzelheiten der Zuweisung von Amtsbezirken und Amtssitzen,
3. Einzelheiten der Amtsausübung, insbesondere bezüglich der Ausstattung der Geschäftsstelle, zur Geschäftsführung, zur Siegelführung, zur Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis, zu elektronischen Zeugnissen und zum elektronischen Rechtsverkehr, zu der Ausführung von hoheitlichen Vermessungsarbeiten,

zu Zeiträumen und zur Einhaltung von nach Vermessungsarten bestimmten Regelbearbeitungsfristen, zur Ablehnung von Anträgen, zur Vertretung, zur Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, zu der Mitwirkung von Fachkräften und sonstigen Beschäftigten, zu der Erteilung und Wirksamkeit von Vermessungsbefugnissen, zur Personalaktenführung über Mitarbeitende, zu Übersichten über die Berufstätigkeit, zum Umfang der Fortbildungspflicht und zum Nachweis der absolvierten Fortbildungen sowie zum Umfang und zu der Höhe der Haftpflichtversicherung,

4. Einzelheiten der Gestaltung des Dienstsiegels und Amtsverwaltersiegels,
5. Einzelheiten der Aufsicht, insbesondere bezüglich deren Wahrnehmung, der Prüfung der Amtsausübung, der Führung von Personalakten über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, der Ahndung von Amtspflichtverletzungen und der Geschäftsabwicklung,
6. die Gebühren- und Auslagenerhebung für öffentliche Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach diesem Gesetz.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Vertreterinnen und Vertreter, die auf Grundlage des vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechts bestellt worden sind, oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, denen bis zum 31. Dezember 2005 auf Antrag eine Bestellungsurkunde mit der Zuweisung eines Amtsbezirks erteilt worden ist, gelten als bestellt im Sinne dieses Gesetzes. Eine nach bisherigem Recht erfolgte Zusicherung zur Nachfolgebestellung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hat weiterhin Bestand.

(2) Die nach bisherigem Recht bis zum 1. April 2005 zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten weiterhin als zugelassen. Für sie gilt dieses Gesetz mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie der Bestimmungen zu den Amtsbezirken entsprechend.

(3) Die nach bisherigem Recht geltende befristete Bestellung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die nach bisherigem Recht genehmigten Arbeitsgemeinschaften gelten weiterhin als genehmigt. Für sie gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 14 entsprechend.

(5) Die nach bisherigem Recht gestalteten und an den Geschäftsstellen angebrachten Schilder mit dem Landes-

wappen des Freistaats Thüringen und Schriftschilder gelten weiterhin als zulässig.

§ 22

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 23

Evaluierung

Dieses Gesetz und seine Umsetzung sind durch die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren. Der zu erstellende schriftliche Evaluierungsbericht ist dem Landtag zur Beratung zuzuleiten.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 98) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 ThürGÖbVI" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1 ThürGÖbVI" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
 1. das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und
 2. die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

**Thüringer Gesetz
zu dem Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen
Vom 21. Mai 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 18. März 2024 in Erfurt und am 3. April 2024 in Düsseldorf unterzeichneten Zweiten Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. Mai 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen
dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der
Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum
Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen
(Zweiter Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen)**

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Finanzministerin, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister, schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September/13. Oktober 2003 (GVBl. 2004, S. 107; GV. NRW. S. 778), der mit Änderungsstaatsvertrag vom 30. August/16. August 2007 (GVBl. 2007, S. 161; GV. NRW. 2008 S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Personen, die nicht Steuerberater, Steuerberaterin, Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte sind und vor dem 1. August 2022 Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind."

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"Personen, die zwischen dem 1. August 2022 und dem Inkrafttreten des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen geworden sind, ohne Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmäch-

tigte oder Steuerbevollmächtigter zu sein, werden von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab dem Tag des Inkrafttretens des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages ausgeschlossen. In diesem Fall kann die rückwirkende Befreiung von der Mitgliedschaft innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages schriftlich oder in Textform beantragt werden. Sofern Beiträge zum Versorgungswerk für diesen Übergangszeitraum geleistet worden sind, werden diese bei rückwirkender Befreiung von der Mitgliedschaft erstattet."

2. In Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "staatliche Aufsicht" durch das Wort "Rechtsaufsicht" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für den Freistaat Thüringen
Die Finanzministerin
Heike Taubert
Erfurt, den 18. März 2024

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Finanzminister
Dr. Marcus Optendrenk
Düsseldorf, den 3. April 2024

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes* Vom 21. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 5 c wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "Datenbank für reglementierte Berufe, Entgegennahme von Stellungnahmen" angefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften der Kammern nach § 15 Abs. 1 Satz 3, mit denen der Zugang zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, ist von den Kammern eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Be-

rufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat sich insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beziehen und ist anhand der in der Anlage festgelegten Grundsätze, Kriterien und Begriffsbestimmungen durchzuführen."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Gründe, nach denen die Vorschriften von der Kammer nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, in die nach Artikel 59 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG von der Europäischen Kommission eingerichtete Datenbank für reglementierte Berufe eingetragen werden, und nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellter Staaten sowie interessierter Kreise entgegen."

2. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage
(zu § 5 c Abs. 1 Satz 2)

A. Prüfschema für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sind diese anhand der folgenden Grundsätze und Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

1. Grundsätze bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- 1.1 Der Umfang der Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.
- 1.2 Jede Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird.
- 1.3 Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
- 1.4 Eine Vorschrift darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16),
- Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

1.5 Vorschriften müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

2. Kriterien bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

2.1 Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte,
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen,
- c) die Eignung der Vorschrift hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden,
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen,
- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne des Halbsatzes 1 insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann, als die Tätigkeiten bestimmten Berufen vorzubehalten,
- f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, und insbesondere wie die neu oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

2.2 Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Kriterien zu berücksichtigen, soweit sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation,
- b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,
- c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen,
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können,
- e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen,
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

2.3 Für die Zwecke nach Nummer 2.1 Buchst. f sind die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können. Folgende Anforderungen sind bei der Prüfung nach Satz 1 insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung,
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung,
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen,
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen,
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen,

- g) geografische Beschränkungen; dies ist auch dann zu berücksichtigen, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet,
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln,
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,
- k) festgelegte Mindest- oder Höchstpreisanforderungen,
- l) Anforderungen an die Werbung.

2.4 Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
- b) eine vorherige Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung,
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

2.5 Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

B. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "geschützte Berufsbezeichnung" bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden,
 2. "vorbehaltene Tätigkeiten" bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird,
 3. "reglementierter Beruf" ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen; einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird,
 4. "Berufsqualifikationen" sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder Berufserfahrung nachgewiesen werden."
3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Mai 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Vom 21. Mai 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Krankenhausgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach

1. den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbe-
reichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten,
medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgrup-
pen,

2. den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungs-
kapazitäten oder
3. der zu versorgenden Region
oder mehreren der in den Nummern 1 bis 3 genann-
ten Kriterien beschrieben werden."

2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Fachrichtungen"
durch das Wort "Versorgungsaufgaben" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Mai 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft Vom 23. April 2024

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung und
aufgrund des § 26 Abs. 6 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 9. September 2006 (GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte 'in männlicher und weiblicher Form' durch die Worte 'auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind' ersetzt.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis

- 1 Siedlungs- und Wohnungswesen
 - 1.1 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz, Wohnungsbindungsgesetz
 - 1.2 Neubaumietenverordnung 1970

- 2 Kataster- und Vermessungswesen
 - 2.1 Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
 - 2.2 Berufsausbildung - Berufsbildungsgesetz

- 3 Verkehrswesen
 - 3.1 Personenbeförderungsgesetz
 - 3.2 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
 - 3.3 Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung
 - 3.4 Bau und Betriebsordnung für Anschlußbahnen
 - 3.5 Allgemeines Eisenbahngesetz, Eisenbahnbetriebsleiterverordnung, Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
 - 3.6 Bundesfernstraßengesetz, Thüringer Straßengesetz
 - 3.7 Telekommunikationsgesetz
 - 3.8 Eisenbahnkreuzungsgesetz
 - 3.9 Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetz

- 4 Fischerei, Jagd und Forsten
 - 4.1 Fischereiwesen - Thüringer Fischereigesetz, Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz
 - 4.2 Jagdwesen - Thüringer Jagdgesetz, Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes, Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd, Bundesjagdgesetz, Bundeswildschutzverordnung
 - 4.3 Forsten - Thüringer Waldgesetz, Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz, Thüringer Umweltinformationsgesetz, Forstvermehrungsgutgesetz

- 5 Landwirtschaft
 - 5.1 Untersuchungsleistungen an Böden, Düngemitteln, Pflanzen, Futtermitteln, Ernteprodukten, Wasser, Sekundärrohstoffen, Klärschlämmen, Komposten, Saat- und Pflanzgut
 - 5.2 Amtliche Futtermittelüberwachung
 - 5.3 Milch, Milcherzeugnisse und Molkereihilfsstoffe
 - 5.4 Fleisch und Geflügel
 - 5.5 Kontrolle der Vermarktungsnormen für Eier
 - 5.6 Obst und Gemüse
 - 5.7 Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit
 - 5.8 Prüfung und Anerkennung von Saat- und Pflanzgut
 - 5.9 Ökologischer Landbau
 - 5.10 Ausbildungswesen
 - 5.11 Tierzucht

- 6 Sachverständige der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und des Fischereiwesens - Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung

- 7 Wegegebührenpauschalen

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Siedlungs- und Wohnungswesen		
1.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes (ThürWoFG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1), des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		
1.1.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 19 ThürWoFG	je Berechtigungsschein	10 bis 25
1.1.2	Genehmigung zur Selbstnutzung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürWoFG	je Wohnung	10 bis 50
1.1.3	Genehmigung zum Leerstand nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürWoFG	je Wohnung	10 bis 1 000
1.1.4	Genehmigung zur Nutzung von Wohnraum zu einem anderen als Wohnzwecken nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürWoFG	je Wohnung	10 bis 1 000
1.1.5	Genehmigung zur baulichen Änderung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürWoFG	je Wohnung	10 bis 1 000
1.1.6	Verlangen der Wiederherstellung der Eignung für Wohnzwecke nach § 18 Abs. 1 Satz 3 ThürWoFG	je Wohnung	10 bis 1 000
1.1.7	Freistellung von Belegungsbindungen nach § 22 ThürWoFG	je Wohnung	10 bis 1 000
1.1.8	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG	je Wohnung	10 bis 50
1.1.9	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen nach § 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG	je Wohnung	10 bis 25
1.1.10	Bestätigungen nach § 24 Abs. 4 ThürWoFG oder § 18 WoBindG	je Bestätigung	10 bis 25
1.1.11	Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b WoBindG	je Wohnung	10 bis 25
1.2	Bewilligung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 15 Abs. 1 der Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203) in der jeweils geltenden Fassung	je Wohnung	10 bis 50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
2	Kataster- und Vermessungswesen		
2.1	<p>Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115),</p> <p>der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVIDVO) vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312)</p> <p>jeweils in der jeweils geltenden Fassung</p>		
2.1.1	Entscheidung über die Genehmigung zur Verlegung des Amtssitzes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 ThürGÖbVI)		220
2.1.2	Entscheidung über die Genehmigung zur Bildung oder Änderung einer Arbeitsgemeinschaft (§ 4 Abs. 3 Satz 3 ThürGÖbVI, § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürGÖbVIDVO) oder über den Widerruf der Genehmigung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (§ 4 Abs. 3 Satz 5 ThürGÖbVI)	je Arbeitsgemeinschaft	175
2.1.3	Entscheidung über die Genehmigung zur Bildung einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 ThürGÖbVI, § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürGÖbVIDVO)	je Arbeitsgemeinschaft	110
2.1.4	Entscheidung über die Erteilung einer Vermessungsbefugnis für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 6 Abs. 4 Satz 2 ThürGÖbVI, § 11 Abs. 3 ThürGÖbVIDVO)		110
2.1.5	Entscheidung über die Bestellung einer Vertretung (§ 10 Abs. 3 ThürGÖbVI)		175
2.1.6	Entscheidung über die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (§ 15 ThürGÖbVI)		660
2.1.7	Entscheidung über das Erlöschen des Amtes auf eigenen Antrag nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 ThürGÖbVI		220
2.1.8	Entscheidung über das Erlöschen des Amtes mit Entlassung aus dem Amt nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 ThürGÖbVI		440
2.1.9	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "in Ruhe" oder "i. R." nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ThürGÖbVI		65
2.2	<p>Berufsausbildung</p> <p>Öffentliche Leistungen aufgrund des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
2.2.1	Feststellung der Eignung als Ausbildungsstätte nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 27	je Antrag	250

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
2.2.2	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 32 Abs. 2 Satz 1	je Bescheid	150
2.2.3	Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1	je Ausbildungsverhältnis	35
2.2.4	Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 2	je Ausbildungsverhältnis	35
2.2.5	<p>Eintragung oder Ablehnung der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 36 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2</p> <p><u>Anmerkung zu Nummer 2.2.5:</u></p> <p>Die Gebührenfreiheit für Auszubildende nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten. Die Gebühr deckt auch etwaige Änderungen der Eintragung ab.</p>	je Antrag	35
2.2.6	Löschung einer Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 Abs. 2 auf Antrag		20
2.2.7	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33	je Bescheid nach Zeitaufwand	
2.2.8	Durchführung der Zwischenprüfung nach § 48	je Prüfling	160
2.2.9	Durchführung der Abschlussprüfung nach § 37 einschließlich der Entscheidung über die Zulassung	je Prüfling	270
2.2.10	<p>Durchführung der Wiederholungsprüfung nach § 37 einschließlich der Entscheidung über Befreiungen</p> <p><u>Anmerkung zu den Nummern 2.2.8 bis 2.2.10:</u></p> <p>Die Gebührenfreiheit für Auszubildende nach § 37 Abs. 4 ist zu beachten.</p>	je Prüfling	160
2.2.11	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach § 37 Abs. 2	je Ausfertigung	25
3	Verkehrswesen		
3.1	<p>Öffentliche Leistungen aufgrund</p> <p>des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
3.1.1	Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung eines Verkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 PBefG) einschließlich der Zustimmung zu den Beförderungsentgelten (§ 39 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 3 PBefG), der Zustimmung zu den Besonderen Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 6 Satz 1, § 41 Abs. 3 PBefG) und der Zustimmung zu den Fahrplänen (§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 3 PBefG)		100 bis 3 850
3.1.2	Genehmigung für die Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens bei einem Verkehr mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)		100 bis 1 550

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.1.3	Genehmigung für die Übertragung der aus der Genehmigung eines Verkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen erwachsenden Rechte und Pflichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG)		100 bis 1 000
3.1.4	Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen bei einem Verkehr mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG)		100 bis 1 000
3.1.5	Planfeststellung für den Bau von Betriebsanlagen für Straßenbahnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a Satz 3 PBefG)		
3.1.5.1	bis einschließlich 1 Million Euro Herstellungskosten		4 400
3.1.5.2	über 1 Million bis einschließlich 3 Millionen Euro Herstellungskosten		8 800
3.1.5.3	über 3 Millionen bis einschließlich 5 Millionen Euro Herstellungskosten		13 200
3.1.5.4	über 5 Millionen Euro Herstellungskosten	für jede weiteren angefangenen 2 Millionen Euro Herstellungskosten	1 650 zuzüglich zu Nummer 3.1.5.3
3.1.6	Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau von Betriebsanlagen für Straßenbahnen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 PBefG)		75 Prozent der Gebühr nach den Nummern 3.1.5.1 bis 3.1.5.4
3.1.7	Anordnung der Duldung nach § 32 Abs. 1 PBefG	nach Zeitaufwand	mindestens 120
3.1.8	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 3 PBefG)		25 bis 1 550
3.1.9	Zustimmung zur Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 6 Satz 2, § 41 Abs. 3 PBefG)		15 bis 260
3.1.10	Zustimmung zur Änderung der Fahrpläne bei einem Verkehr mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 3 PBefG)		15 bis 260
3.1.11	Prüfung eines Straßenbahnunternehmens im Rahmen der technischen Aufsicht (§ 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG)	nach Zeitaufwand	mindestens 286
3.1.12	Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung; die Gebühr entfällt, wenn Gebühren nach den Nummern 3.1.5 oder 3.1.6 erhoben werden		150 bis 3 000
3.1.13	Prüfung der Unwesentlichkeit nach § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 PBefG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung		150 bis 1 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.1.14	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen im Bereich des Personenverkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen, soweit nicht unter den Nummern 3.1.1 bis 3.1.13 eine gesonderte Gebühr bestimmt ist		15 bis 260
3.2	Öffentliche Leistungen aufgrund der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) in der jeweils geltenden Fassung		
3.2.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 6)	je Ausnahme	100 bis 1 000
3.2.2	Bestätigung der Bestellung als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter oder deren Stellvertretung (§ 9 Abs. 1, 2 oder 4)	je Person	50 bis 500
3.2.3	Festsetzung der Streckenhöchstgeschwindigkeiten für das Streckennetz oder für Teile des Streckennetzes (§ 50 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	mindestens 120
3.2.4	Festsetzung kürzerer Fristen für Inspektionen von Betriebsanlagen und Fahrzeugen (§ 57 Abs. 5)	nach Zeitaufwand	mindestens 120
3.2.5	Erteilung eines Zustimmungsbescheids für den Bau von Betriebsanlagen (§ 60 Abs. 3)		100 bis 1 500
3.2.6	Beaufsichtigung des Baus von Betriebsanlagen und Fahrzeugen (§ 61 Abs. 1 Satz 1)		100 bis 1 500
3.2.7	Genehmigung der Inbetriebnahme von Betriebsanlagen und Fahrzeugen sowie Entscheidung über die Auswirkung von Maßnahmen auf die Betriebssicherheit und den Bedarf einer Genehmigung der Inbetriebnahme (§ 62)		100 bis 1 000
3.2.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit nicht unter den Nummern 3.2.1 bis 3.2.7 eine gesonderte Gebühr bestimmt ist		100 bis 2 000
3.3	Öffentliche Leistungen aufgrund der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung		
3.3.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1	je Person	110
3.3.2	Durchführung der Prüfung (§§ 1 bis 20 sowie 23)	je Prüfling	410 bis 1 500
3.4	Öffentliche Leistungen aufgrund der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) vom 13. Mai 1982 (GBl. Sonderdruck Nr. 1080; GVBl. 1996 S. 150; GVBl. 1998 S. 329 -387-) in der jeweils geltenden Fassung		
3.4.1	Entscheidung über die Bestätigung von Anschlußbahnleiterinnen oder Anschlußbahnleitern oder deren Vertretung (§ 3 Abs. 6 BOA)	je Person	50 bis 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.4.2	Entscheidung zu bahnaufsichtlichen Genehmigungen und Zustimmungen nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 BOA		100 bis 1 500
3.4.3	Entscheidung über die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen nach § 6 Abs. 1 BOA		100 bis 1 500
3.4.4	Entscheidung über die Bauart von Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie die Betriebsart (§ 7 Abs. 1 BOA)		100 bis 1 500
3.4.5	Entscheidung über bahnaufsichtliche Prüfungen (§ 8 BOA)		100 bis 2 500
3.4.6	Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen, sonstigen Rangiermitteln und Bahnanlagen (§ 9 BOA)		100 bis 1 000
3.4.7	Entscheidung über die bahnaufsichtliche Zulassung von Werkstätten zur Instandhaltung von Fahrzeugen (§ 50 Abs. 6 BOA)	je Werkstatt	100 bis 2 600
3.4.8	Entscheidung über die Bestätigung von Dienstordnungen (§ 52 Abs. 4 BOA in Verbindung mit Nummer 3.2 der Anweisung Nummer 16 zur Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen)		100 bis 2 000
3.4.9	Entscheidung über die Erlangung von Befähigungsnachweisen (§ 53 Abs. 2 BOA in Verbindung mit der Anweisung Nummer 17 zur Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen); gilt auch für die Entscheidung zu prüfberechtigten Fachkräften		100 bis 800
3.4.10	Entscheidung über Aufgleisungen von Fahrzeugen (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BOA)		100 bis 500
3.4.11	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen (§ 66 BOA)		100 bis 800
3.4.12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen im Bereich der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen, soweit nicht unter den Nummern 3.4.1 bis 3.4.11 eine gesonderte Gebühr bestimmt ist		100 bis 2 000
3.5	<p>Öffentliche Leistungen aufgrund</p> <p>des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 -2396-, 1994 I S. 2439),</p> <p>der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023),</p> <p>der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV) vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023 -1025-),</p> <p>der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563),</p> <p>der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269)</p> <p>jeweils in der jeweils geltenden Fassung</p>		
3.5.1	Erteilung einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 6a bis 6e AEG		500 bis 5 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.5.2	Widerruf einer Unternehmensgenehmigung nach § 6g AEG	nach Zeitaufwand	mindestens 55
3.5.3	Genehmigung der Beförderungsbedingungen im Schienenpersonennahverkehr (§ 12 Abs. 3 AEG)		50 bis 500
3.5.4	Planfeststellung oder Plangenehmigung für nicht bundeseigene Eisenbahnen (§ 18 AEG)		
3.5.4.1	bis einschließlich 1 Million Euro Herstellungskosten		4 400
3.5.4.2	über 1 Million bis einschließlich 3 Millionen Euro Herstellungskosten		8 800
3.5.4.3	über 3 Millionen bis einschließlich 5 Millionen Euro Herstellungskosten		13 200
3.5.4.4	über 5 Millionen Euro Herstellungskosten	für jede weiteren angefangenen 2 Millionen Euro Herstellungskosten	1 650 zuzüglich zu Nummer 3.5.4.3
3.5.5	Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von nicht bundeseigenen Betriebsanlagen einer Eisenbahn (§ 18b AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ThürVwVfG)		75 Prozent der Gebühr nach den Nummern 3.5.4.1 bis 3.5.4.4
3.5.6	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall nach Teil 2 UVPG, wenn keine Gebühr nach den Nummern 3.5.4 oder 3.5.5 erhoben wird		150 bis 3 000
3.5.7	Prüfung der Unwesentlichkeit (§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 ThürVwVfG)		150 bis 1 500
3.5.8	Anweisung zur ordnungsgemäßen Erstellung der Bahnanlagen und Fahrzeuge für nicht bundeseigene Eisenbahnen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 EBO)		100 bis 1 500
3.5.9	Anweisung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge für nicht bundeseigene Eisenbahnen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 EBO)		100 bis 500
3.5.10	Entscheidung über das Zulassen einer Ausnahme oder über die Erteilung einer Genehmigung nach § 3 EBO		100 bis 1 000
3.5.11	Kontrolle durch die Landeseisenbahnaufsicht (§§ 5 und 5a AEG)	nach Zeitaufwand	mindestens 286
3.5.12	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Eisenbahnbetriebsleiterin oder Eisenbahnbetriebsleiter (§ 9 EBPV)	je Prüfling	110

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.5.13	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von einzelnen Fächern der Wiederholungsprüfung zur Eisenbahnbetriebsleiterin oder zum Eisenbahnbetriebsleiter (§ 23 Abs. 2 EBPV)	je Prüfling	55
3.5.14	Prüfung zur Eisenbahnbetriebsleiterin oder zum Eisenbahnbetriebsleiter (§§ 2, 5, 13, 14 und 19 EBPV)	je Prüfling	1 850 bis 2 800
3.5.15	Bestätigung der Bestellung von Eisenbahnbetriebsleiterinnen oder Eisenbahnbetriebsleitern oder deren Stellvertretung (§ 2 Abs. 1 EBV) oder Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 3 EBV)	je Person	50 bis 500
3.5.16	Erteilen einer Erlaubnis zur erstmaligen Aufnahme des Betriebs einer öffentlichen oder nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn (§ 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 AEG)		100 bis 2 000
3.5.17	Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG)		150 bis 1 500
3.5.18	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen im Rahmen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung, der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen, soweit nicht unter den Nummern 3.5.1 bis 3.5.17 eine gesonderte Gebühr bestimmt ist		100 bis 2 000
3.6	Öffentliche Leistungen aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		
3.6.1	Entscheidung über einen Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 ThürStrG)		
3.6.1.1	Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt		
3.6.1.1.1	ohne Pläne und Zeichnungen, zum Beispiel landwirtschaftliche Zufahrten	je Zufahrt	95
3.6.1.1.2	mit Plänen und Zeichnungen, zum Beispiel landwirtschaftliche Zufahrten	je Zufahrt	110
3.6.1.1.3	mit Plänen und Zeichnungen sowie örtlichen Erhebungen	je Zufahrt	127
3.6.1.1.4	mit Plänen und Zeichnungen sowie örtlichen Erhebungen verbunden mit zusätzlichem Zeitaufwand aufgrund besonderer Umstände	je Zufahrt	182
3.6.1.1.5	mit Plänen und Zeichnungen sowie örtlichen Erhebungen verbunden mit besonderen planerischen Überprüfungen und zusätzlichem Zeitaufwand aufgrund besonderer Umstände	je Zufahrt	242

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.6.1.2	sonstige Maßnahmen auf, über oder unter dem Straßenkörper öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, soweit nicht unter den Nummern 3.6.1.1.1 bis 3.6.1.1.5 eine gesonderte Gebühr bestimmt ist		95 bis 330
3.6.2	Entscheidung über einen Antrag zur Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder § 24 Abs. 6 ThürStrG		95 bis 280
3.6.3	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassen von Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 FStrG oder § 24 Abs. 9 ThürStrG, soweit kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist		
3.6.3.1	Einzelgaragen, Einzelcarports	je Garage oder Carport	95
3.6.3.2	Garagen, Carports mit mehr als einem Stellplatz		
3.6.3.2.1	für den ersten Stellplatz		95
3.6.3.2.2	ab dem zweiten Stellplatz	für jeden Stellplatz	30 höchstens 280
3.6.3.3	Gerätehallen, Scheunen, Maste für Versorgungsleitungen, Lärmschutzanlagen, Funkmasten, Trafo-Stationen	je Anlage	125
3.6.3.4	kleine Anbauten	je Anbau	95
3.6.3.5	Einfamilienhäuser	je Einfamilienhaus	155
3.6.3.6	Mehrfamilienhäuser, Wohnblocks	je Wohneinheit	55 mindestens 165 höchstens 385
3.6.3.7	Gasthäuser, Rasthäuser, Hotels, Imbissstände, Einkaufseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Freizeitparks, Gesundheits- und Kureinrichtungen, Kultur-, Bildungs- und sonstige öffentliche Einrichtungen		
3.6.3.7.1	Grundgebühr	je Bauvorhaben	242
3.6.3.7.2	Zusatzgebühr für Stellplätze	zusätzlich je Stellplatz	55 höchstens 750
3.6.3.8	große Gebäude mit besonderen Verkehrsanlagen, Tiefgaragen, Parkdecks und eigenen Ein- und Ausfahrtspuren	je Bauvorhaben	919
3.6.3.9	Gewerbe- und Industriebetriebe ohne separate Zufahrt beziehungsweise ohne Änderung einer vorhandenen Zufahrt		
3.6.3.9.1	bis einschließlich 100 Quadratmeter überbaute Fläche		95
3.6.3.9.2	mehr als 100 Quadratmeter bis einschließlich 300 Quadratmeter überbaute Fläche		216
3.6.3.9.3	mehr als 300 Quadratmeter überbaute Fläche		465 bis 550
3.6.3.10	Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderen Verkehrsanlagen, Parkflächen und eigenen Ein- und Ausfahrtspuren		825 bis 1 100
3.6.3.11	Eigenverbrauchstankstellen		95

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.6.3.12	einseitige Tankstellen mit Gebäuden		336
3.6.3.13	doppelseitige Tankstellen mit Gebäuden		666
3.6.3.14	einseitige Tankstellen mit Gebäuden und eigenen Ein- und Ausfahrtspuren		605
3.6.3.15	doppelseitige Tankstellen mit Gebäuden und eigenen Ein- und Ausfahrtspuren		787
3.6.3.16	Aufschüttungen, Abgrabungen, Kiesgruben, Recycling-Anlagen, Boden-Deponien und ähnliche Vorhaben, soweit keine Gebühr nach Nummer 3.6.3.9 erhoben wird		
3.6.3.16.1	ohne separate Zufahrt	je Vorhaben	195 bis 550
3.6.3.16.2	mit separater Zufahrt	je Vorhaben	550 bis 1 370
3.6.3.17	Leitungen und Telekommunikationslinien in der Bauverbotszone, die nicht dem Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen		
3.6.3.17.1	Längsleitungen und Querungen mit einfacher Ausführung, ohne besondere Unterlagen		95
3.6.3.17.2	Längsleitungen und Querungen mit aufwendigen Ausführungen und erforderlicher Vorlage von Plänen		175
3.6.3.17.3	sonstige Arten der Verlegung		155 bis 515
3.6.3.18	sonstige bauliche Anlagen oder Anlagen der Außenwerbung an öffentlichen Straßen		55 bis 1 370
3.6.4	Entscheidung über das Zulassen von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 9a Abs. 5 FStrG oder § 36 Abs. 4 ThürStrG)		95 bis 600
3.7	Öffentliche Leistungen aufgrund des Telekommunikationsgesetzes		
3.7.1	Entscheidungen über einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien in Bundes- oder Landesstraßen nach § 127 Abs. 1		
3.7.1.1	einmalige Querung, einfache Ausführung ohne besondere Unterlagen	je Bauvorhaben	135
3.7.1.2	Längsleitungen und Querungen mit aufwendiger Ausführung und erforderlicher Vorlage von Plänen		170 bis 300
3.7.1.3	sonstige Telekommunikationslinien		165 bis 550
3.7.2	Erlass eines schriftlichen Verwaltungsakts nach § 129 Abs. 4		100 bis 300

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.7.3	Erlass eines schriftlichen Verwaltungsakts nach § 130 Abs. 4		150 bis 550
3.8	Entscheidung über das Zulassen einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung		100 bis 1 000
3.9	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes vom 12. Juni 2003 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung		
3.9.1	Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen zum Bau und Betrieb von Bergbahnen oder zu wesentlichen Änderungen der Anlage (§ 4 Abs. 1)		100 bis 2 000
3.9.2	Entscheidung über die Zustimmung zur Änderungsanzeige (§ 6 Abs. 2) <u>Anmerkung zu Nummer 3.9.2:</u> Die Gebühr fällt auch an, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige kein Bescheid erteilt wurde.		25 bis 500
3.9.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung der technischen Planung (§ 7 Abs. 1)		50 bis 1 000
3.9.4	Entscheidung über die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs einer Bergbahn (§ 8 Abs. 1)		50 bis 1 500
3.9.5	Ermächtigung zur Durchführung von Maßnahmen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 und 3)		25 bis 170
3.9.6	Entscheidung über die Bestätigung der Bestellung von Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern oder deren Stellvertretung (§ 13 Abs. 2)	je Person	25 bis 400
3.9.7	Entscheidung über das Zulassen von Ausnahmen (§ 13 Abs. 5)		15 bis 120
3.9.8	Erteilung einer Weiterführungsgenehmigung (§ 16 Abs. 1)		15 bis 250
3.9.9	Widerruf einer Genehmigung (§ 20) oder Versagung einer Weiterführungsgenehmigung (§ 16 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 55
3.9.10	Erlass einer Anordnung nach § 21 Abs. 1 oder 2		275
3.9.11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Kontrollen und andere öffentliche Leistungen im Rahmen des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes, soweit nicht unter den Nummern 3.9.1 bis 3.9.10 eine gesonderte Gebühr bestimmt ist		100 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4	Fischerei, Jagd und Forsten		
4.1	Fischereiwesen		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) vom 11. August 2020 (GVBl. S. 457) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		
4.1.1	Genehmigung von Fischereipacht- und Unterpachtverträgen nach § 13 Abs. 4 ThürFischG	je Vertrag	33
4.1.2	Entscheidung über das Zulassen von Ausnahmen der Größe eines Eigenfischereibezirks nach § 18 Abs. 3 ThürFischG	je Antrag	40 bis 120
4.1.3	Zusammenschluss von gemeinschaftlichen Fischereibezirken nach § 19 Abs. 2 ThürFischG	je Antrag	50 bis 250
4.1.4	Angliederung von Fischereirechten an Eigenfischereibezirke nach § 20 Abs. 1 ThürFischG	je Antrag	50 bis 250
4.1.5	Genehmigung der Satzung einer Fischereigenossenschaft oder deren Änderung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürFischG	je Genehmigung	33
4.1.6	Androhung der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Hegeplan auf dem Wege der Ersatzvornahme nach § 25 Abs. 2 Satz 3 ThürFischG	nach Zeitaufwand	
4.1.7	Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Verwendung künstlichen Lichts oder betäubender Mittel zu fischereilichen und wissenschaftlichen Zwecken nach § 35 Abs. 2 ThürFischG oder Erteilung einer Genehmigung auf Ausübung der Elektrofischerei nach § 18 ThürFischAVO	je Genehmigung	20 bis 200
4.1.8	Ausnahmegenehmigung für ständige Fischereivorrichtungen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 ThürFischG	je Genehmigung	33
4.1.9	Ausnahmegenehmigung für den Fischfang in Fischwegen nach § 43 Abs. 3 Satz 1 ThürFischG	je Genehmigung	30 bis 60
4.1.10	Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach § 50 ThürFischG		verwaltungs-kostenfrei
4.1.11	Zulassen von Ausnahmen von Schonzeiten und Mindestmaßen nach § 2 Abs. 1 ThürFischAVO	je Genehmigung	20 bis 150
4.1.12	Genehmigung von Ausnahmen zur Inbesitznahme, Vermarktung und zum Inverkehrbringen von Fischen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürFischAVO	je Genehmigung	20 bis 70

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.2	Jagdwesen Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (Thür- APOJ) vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 654), des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		
4.2.1	Feststellung des Bestands, Umfangs und der Grenzen von Jagdbezirken nach § 3 ThJG		75 bis 500
4.2.2	Abrundung der Jagdbezirke von Amts wegen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder auf Antrag eines Beteiligten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThJG	je Abrundungsbescheid	75 bis 300
4.2.3	Zustimmung zur Abrundungsvereinbarung von Beteiligten benachbarter Jagdbezirke nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ThJG	je Vereinbarung	22
4.2.4	Festsetzung der Entschädigung bei Flächenangliederung an einen Eigenjagdbezirk nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ThJG	je Festsetzung	5 Prozent der für ein Jahr festgesetzten Entschädigung mindestens 17
4.2.5	Erklärung als befriedete Fläche nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 ThJG		gebührenfrei
4.2.6	Erklärung als befriedete Fläche nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 ThJG	je 10 ha der Fläche	11 mindestens 33
4.2.7	Befriedung nach § 6a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes	je Antrag	400 bis 2 000
4.2.8	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ThJG		15 bis 200
4.2.9	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes oder § 6 Abs. 5 Satz 1 ThJG		30 bis 125
4.2.10	Aufforderung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 20 Satz 1 ThJG, für die Jagd verantwortliche Personen zu benennen		22
4.2.11	Verlangen der Benennung einer Bevollmächtigten oder eines Bevollmächtigten nach § 7 Abs. 4 ThJG	je Jagdbezirk	22
4.2.12	Erklärung vollständig eingefriedeter Flächen zu Eigenjagdbezirken nach § 7 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes		30 bis 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.2.13	Zusammenlegung zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes	je angefangene 20 ha der zusammengelegten Fläche	6 mindestens 17
4.2.14	Zulassen der Teilung in mehrere selbstständige Jagdbezirke nach § 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes	je angefangene 25 ha der weggeteilten Fläche	11
4.2.15	Zulassen einer Ausnahme nach § 11 Abs. 5 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes	je Pächterin bzw. Pächter je Jagdpachtvertrag	67
4.2.16	Eingangsbestätigung oder Anmahnung fehlender Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThJGAVO	je Jagdpachtvertrag	17
4.2.17	Zustimmung zur Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ThJG		3 Prozent der für ein Jahr zu entrichtenden Jagdpacht mindestens 17
4.2.18	Beanstandung eines angezeigten Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes oder § 14 Abs. 3 ThJG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes		25 bis 100
4.2.19	Beanstandung eines angezeigten, entgeltlichen Jagderlaubnisscheins nach § 17 Abs. 2 Satz 1 ThJG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes		25 bis 100
4.2.20	Zulassen einer kürzeren Pachtdauer nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThJG		20 bis 60
4.2.21	Gestattung der Jagdausübung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes		15 bis 30
4.2.22	Fristsetzung nach § 19 ThJG		17
4.2.23	Erteilung einer Befugnis zum Anbringen von Hinweistafeln nach § 21 Abs. 1 ThJG		gebührenfrei
4.2.24	Befreiung vom Verbot der Störung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 ThJG		30 bis 200
4.2.25	Jagd- oder Falknerjagdscheine nach den §§ 15 und 16 des Bundesjagdgesetzes und § 26 ThJG		
4.2.25.1	Erteilung eines		
4.2.25.1.1	Dreijahresjagdscheins		50
4.2.25.1.2	Jahresjagdscheins		39
4.2.25.1.3	Tagesjagdscheins		28
4.2.25.1.4	Jugendjagdscheins		28

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.2.25.1.5	Falkner-Dreijahresjagdscheins		39
4.2.25.1.6	Falkner-Jahresjagdscheins		33
4.2.25.1.7	Falkner-Tagesjagdscheins		28
4.2.25.1.8	Ausländer-Dreijahresjagdscheins		50
4.2.25.1.9	Ausländer-Jahresjagdscheins		39
4.2.25.1.10	Ausländer-Tagesjagdscheins		28
4.2.25.2	Erteilung eines Jagdscheins für		
4.2.25.2.1	Bedienstete des gehobenen und des höheren Forstdienstes der Landesforstverwaltung, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Bundesforst sowie Personen, die sich in der hierfür vorgeschriebenen Ausbildung befinden		gebührenfrei
4.2.25.2.2	Bedienstete des gemeindlichen und privaten Forstdienstes in Thüringen sowie Vertreter in deren Verbänden, wenn es sich um solche mit einer abgeschlossenen Forstausbildung handelt		50 Prozent der Gebühr nach den Nummern 4.2.25.1.1 oder 4.2.25.1.2
4.2.25.2.3	Bedienstete der unteren Jagdbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen		50 Prozent der Gebühr nach den Nummern 4.2.25.1.1 oder 4.2.25.1.2
4.2.25.2.4	Personen, die als bestätigte Jagdaufseherin, bestätigter Jagdaufseher, Berufsjägerin oder Berufsjäger tätig sind oder die sich in der für Berufsjägerinnen und Berufsjäger vorgeschriebenen Ausbildung befinden		50 Prozent der Gebühr nach den Nummern 4.2.25.1.1 oder 4.2.25.1.2
4.2.25.2.5	Jagdberaterinnen und Jagdberater (§ 51 ThJG), ehrenamtliche Mitglieder der Jagdbeiräte (§ 52 ThJG) jeweils einschließlich ihrer Stellvertretung, Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Jäger-, Falkner- und Jagdaufseherprüfung (§ 1 Abs. 2 ThürAPOJ) sowie Beamtinnen und Beamte der Polizei		50 Prozent der Gebühr nach den Nummern 4.2.25.1.1 oder 4.2.25.1.2
4.2.26	Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Jagdscheins nach § 18 des Bundesjagdgesetzes		100 bis 500
4.2.27	Erteilung einer Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesjagdgesetzes	je Grube oder Saufang	10 bis 50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.2.28	Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes		33
4.2.29	Zulassen einer Ausnahme nach § 29 Abs. 4 ThJG		33
4.2.30	Einzelanordnungen nach § 29 Abs. 6 Satz 3 ThJG		30 bis 100
4.2.31	Festsetzung eines Abschussplans		
4.2.31.1	nach § 32 Abs. 1 ThJG in Verbindung § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes		56
4.2.31.2	nach § 21 Abs. 2 ThJGAVO	je Wildart für drei Jagdjahre	22
4.2.32	Verbot nach § 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes		
4.2.32.1	wegen Bestandsbedrohung aufgrund übermäßiger Jagdnutzung		50 bis 200
4.2.32.2	wegen Bestandsbedrohung aufgrund sonstiger Ursachen		gebührenfrei
4.2.33	Anordnung nach § 32 Abs. 2 ThJG		30 bis 200
4.2.34	Verlangen der Vorlage erlegten Wilds oder Teilen desselben nach § 32 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 2 ThJG		33
4.2.35	Zulassen einer Ausnahme von den Vorschriften über die Hege und Bejagung nach § 32 Abs. 6 ThJG		30 bis 200
4.2.36	Zulassen einer Ausnahme oder Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThJG		
4.2.36.1	in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 4 des Bundesjagdgesetzes für den Lebendfang von Wild außerhalb der Jagdzeiten		15 bis 75
4.2.36.2	in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes für das Ausnehmen von Gelegen zum Zwecke der Aufzucht		15 bis 75
4.2.36.3	in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes für das Ausnehmen von Gelegen für wissenschaftliche, Lehr- und Forschungszwecke		15 bis 200
4.2.36.4	in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes für das Aushorsten von Nest- und Ästlingen		15 bis 60
4.2.37	Einzelanordnung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThJG oder Zulassen von Ausnahmen nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThJG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes		30 bis 100
4.2.38	Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 2 ThJG		33
4.2.39	Rücknahme oder Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher nach den §§ 48 oder 49 ThürVwVfG		67

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.2.40	Verlangen der Anstellung von einer bestätigten Jagdaufseherin, einem bestätigten Jagdaufseher oder mehreren bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern nach § 41 Abs. 5 ThJG		30 bis 120
4.2.41	Anordnung zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens nach § 27 des Bundesjagdgesetzes		
4.2.41.1	Anordnung nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 44 ThJG, auf eingezäunte Waldflächen eingewechseltes Schalenwild zu erlegen		33
4.2.41.2	Anordnung nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, soweit nicht die Gebühr in Nummer 4.2.41.1 bestimmt ist		56
4.2.41.3	Anordnung einer Ersatzvornahme nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes		100 bis 150
4.2.42	Erteilung einer Genehmigung zum Aussetzen oder Ansie-deln nach § 34 Abs. 2 Satz 1 ThJG oder § 23 ThJGAVO		30 bis 300
4.2.43	Bestimmung eines Jägernotwegs nach § 35 Abs. 1 Satz 1 ThJG		30 bis 100
4.2.44	Festsetzung einer Entschädigung wegen des Jägernotwegs nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ThJG		10 Prozent der für ein Jahr festgestellten Entschädigung mindestens 33
4.2.45	Ersatzbewilligung zur Errichtung von Anlagen nach § 36 Satz 1 Halbsatz 2 ThJG		33
4.2.46	Festsetzung einer Entschädigung wegen der Errichtung von Anlagen nach § 36 Satz 2 ThJG		10 Prozent der für ein Jahr festgestellten Entschädigung mindestens 33
4.2.47	Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhunds nach § 39 Abs. 2 ThJG		56
4.2.48	Feststellung der Brauchbarkeit nach § 39 Abs. 4 Satz 3 ThJG	je Brauchbarkeitsstufe	17
4.2.49	Vorläufige Anordnung der Ausübung der Jagd und des Jagd-schutzes nach § 55 ThJG		30 bis 200
4.2.50	Prüfungsgebühren für Jägerinnen, Jäger, Falknerinnen, Falkner, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nach § 3 Abs. 1 ThürAPOJ		
4.2.50.1	Jägerprüfung nach § 9 Abs. 1 ThürAPOJ	je Prüfling	333
4.2.50.2	Eingeschränkte Jägerprüfung nach § 14 ThürAPOJ	je Prüfling	222
4.2.50.3	Wiederholung eines Prüfungsteils der Jägerprüfung oder ein-geschränkten Jägerprüfung nach § 13 Abs. 1 beziehungs-weise § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 ThürAPOJ	je Prüfling	78

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.2.50.4	Falknerprüfung nach § 16 Abs. 1 ThürAPOJ	je Prüfling	200
4.2.50.5	Jagdaufseherprüfung nach § 18 Abs. 1 ThürAPOJ	je Prüfling	200
4.2.50.6	Erteilung einer Zweitschrift des Zeugnisses über die Jäger-, Falkner- oder Jagdaufseherprüfung		17
4.2.51	Untersagung des Ausstellens von Nachweisen oder Bestätigungen nach § 7 Abs. 4 Satz 8 ThürAPOJ		25 bis 150
4.2.52	Bestätigung als Schweißhundeführerin oder Schweißhundeführer nach § 24 Abs. 2 ThJGAVO		22
4.2.53	Rücknahme oder Widerruf der Bestätigung als Schweißhundeführerin oder Schweißhundeführer nach den §§ 48 oder 49 ThürVwVfG		44
4.2.54	Zulassen von Ausnahmen von Verboten nach § 2 Abs. 5 BWildSchV		10 bis 250
4.2.55	Zulassen einer Ausnahme zum Halten von Greifen und Falken nach § 3 Abs. 4 BWildSchV		10 bis 250
4.3	Forsten		
4.3.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung		
4.3.1.1	Entscheidung über die Genehmigung zur Durchführung organisierter Sportveranstaltungen nach § 6 Abs. 6 Satz 5 ThürWaldG		85 bis 1 000
4.3.1.2	Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG	je angefangenem Hektar	555
4.3.1.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Feuerstelle nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ThürWaldG		30 bis 100
4.3.1.4	Entscheidung über die Genehmigung von Streunutzung nach § 15 Abs. 5 ThürWaldG oder Waldweide nach § 15 Abs. 6 ThürWaldG	je angefangenem Hektar	111
4.3.1.5	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 23 Abs. 4 ThürWaldG		167
4.3.1.6	Entscheidung über die Genehmigung von Kahlschlag sowie Zulassen von Ausnahmen von dem Verbot der Abholzung und der Herabsetzung des Holzvorrats		
4.3.1.6.1	Entscheidung über die Genehmigung eines Kahlschlags nach § 24 Abs. 5 ThürWaldG	je angefangenem Hektar	389
4.3.1.6.2	Entscheidung über das Zulassen von Ausnahmen von dem Verbot der Abholzung und der Herabsetzung des Holzvorrates nach § 24 Abs. 3 ThürWaldG	je Antrag	1 110

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.3.1.7	Entscheidung über die Entschädigung oder Ausgleichszahlung nach § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürWaldG		verwaltungs-kostenfrei
4.3.1.8	Entscheidung über die Genehmigung von höheren Mehreinschlägen nach § 36 Abs. 2 ThürWaldG	je Antrag	222
4.3.1.9	Bestätigung als Forstschutzbeauftragte oder Forstschutzbeauftragter nach § 64 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürWaldG, Rücknahme oder Widerruf einer solchen Bestätigung nach den §§ 48 oder 49 ThürVwVfG	je Person	39
4.3.1.10	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks aus einem Gemeinschaftswald nach § 42 Abs. 2 Satz 2 ThürWaldG	je Antrag	56
4.3.1.11	Anerkennung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 37 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG oder Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	je Antrag	56
4.3.1.12	Entzug der Anerkennung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 37 Abs. 4 Satz 3 ThürWaldG	je Vorgang	56
4.3.1.13	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 46 Abs. 3 ThürWaldG oder einer Satzung nach § 52 Abs. 3 ThürWaldG	je Genehmigung	83
4.3.1.14	Auflösung einer Waldgenossenschaft nach § 56 Abs. 2 ThürWaldG	je Vorgang	83
4.3.1.15	Bescheinigung der Vertretungsberechtigung des Vorstands nach § 49 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG	je Bescheinigung	22
4.3.1.16	sonstige öffentliche Leistungen mit regelmäßig weitgehend neutraler Auswirkung, insbesondere nach § 6 Abs. 4 und 8, § 15 Abs. 1, § 20 Abs. 3 ThürWaldG	nach Zeitaufwand	
4.3.2	<p>Aushändigung von forstlichen Geodaten und Umweltdaten nach</p> <p>§ 10 des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574) oder</p> <p>§ 12 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513)</p> <p>jeweils in der jeweils geltenden Fassung</p> <p><u>Anmerkung zu Nummer 4.3.2:</u></p> <p>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Daten mit datenschutzrechtlichem Bezug oder betriebsinterne Daten dürfen in der Regel nur mit Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer ausgehändigt werden.</p> <p>Soweit die Leistungen aufgrund des Thüringer Umweltinformationsgesetzes erbracht werden, finden die Gebühren nur Anwendung, soweit in der Thüringer Umweltinformationsverwaltungskostenordnung vom 23. November 2006 (GVBl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung keine entsprechende Gebühr bestimmt ist.</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.3.2.1	Aushändigung von forstlichen Geodaten		
4.3.2.1.1	Aushändigung von forstlichen Geodaten in digitaler Form	nach Zeitaufwand	mindestens 50
4.3.2.1.2	Vermessungs-, Kartierungs-, Lichtpaus-, Fotoarbeiten sowie sonstige Datenauszüge und Umwandlungen in andere Dateiformate	nach Zeitaufwand	mindestens 50
4.3.2.2	Aushändigung von forstlichen Standard-Kartenwerken in digitaler oder analoger Form in Standard-Blattschnitte		
4.3.2.2.1	Standardkarten im Maßstab 1:5 000 oder 1:10 000, zum Beispiel Forstgrundkarte, Ortholuftbildkarte, Standortskarte, Baumartenkarte, Waldbiotopkarte, Lebensraumtypenkarte oder Natura2000-Managementkarte, im Format DIN A2 bis DIN A0, als PDF oder im jpeg-Format im TK10- oder Revierblattschnitt	je Karte	34
4.3.2.2.2	Standardkarten im Maßstab 1:25 000 oder 1:50 000, zum Beispiel Forstamtsübersichtskarte, Eigentumsformenkarte, Baumartenkarte, Wege-/Holzlogistikkarte, Waldbiotopkarte, Waldfunktionskarte, Lebensraumtypenkarte, Natura2000-Managementkarte oder Erholungswegekarte, im Format DIN A2 bis DIN A0, als PDF oder im jpeg-Format	je Karte	52
4.3.2.2.3	Übersichtskarte Forststruktur Thüringen, eingefärbt wahlweise "Wald nach Eigentumsformen" oder "Wald nach Hauptbaumarten", im Maßstab 1:200 000, gedruckt, im Format DIN A0	je Karte	39
4.3.2.2.4	Anpassungen der Karteninhalte beziehungsweise Kartenausschnitte nach Wunsch, sonstige Sonderkarten	nach Zeitaufwand	mindestens 60
4.3.2.2.5	Aufpreis für ausgedruckte Farbkopie im Format DIN A2 bis DIN A0	je Blatt	11
4.3.2.3	Wegedaten für Holzlogistik (alle LKW-befahrbaren Waldwege sowie Forstamts- und Reviergrenzen und forstliches Abteilungsnetz zur Orientierung)	landesweite Daten komplett je zehn Nutzungslizenzen	555
4.3.3	Öffentliche Leistungen aufgrund des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung		
4.3.3.1	Ausstellen amtlicher Dokumente		
4.3.3.1.1	Ausstellen von Stammzertifikaten ohne Mischungen auf Antrag nach § 8 Abs. 2	je Zertifikat	40
4.3.3.1.2	Ausstellen von Stammzertifikaten für Mischungen auf Antrag nach § 9 Abs. 2		
4.3.3.1.2.1	ohne Aufsuchen des Betriebs	je Zertifikat	56
4.3.3.1.2.2	mit Aufsuchen des Betriebs	nach Zeitaufwand	mindestens 111

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
4.3.3.2	Erstellen von Stammzertifikaten oder Herkunfts- oder Identitätszertifikaten für Vermehrungsgut für die Ausfuhr nach § 16 Abs. 2		
4.3.3.2.1	ohne Aufsuchen des Betriebs	je Dokument	56
4.3.3.2.2	mit Aufsuchen des Betriebs	nach Zeitaufwand	mindestens 111
4.3.3.3	Bereitstellung von Registerausdrucken	je angefangene fünf Seiten	1
4.3.3.4	Überwachung von Forstsaatgutbetrieben		
4.3.3.4.1	Anzeige der Betriebsaufnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 1		200
4.3.3.4.2	Untersagung der Fortführung des Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 1	je Untersagung	555
4.3.3.4.3	Aufhebung der Untersagung der Fortführung des Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 2	je Aufhebung	278
4.3.3.4.4	Durchführung amtlicher Kontrollen von Vermehrungsgut nach § 18 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 222
4.3.3.4.5	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorien "Geprüft" einschließlich der Registrierung von Mutterquartieren nach § 4 Abs. 1		
4.3.3.4.5.1	für Mutterquartiere mit einer Größe bis einschließlich 0,5 Hektar	je Registrierung	278
4.3.3.4.5.2	für Mutterquartiere mit einer Größe über 0,5 Hektar	je Registrierung	444
5	Landwirtschaft		
5.1	<p>Untersuchungsleistungen an</p> <p>- <u>Böden</u> nach</p> <p>den §§ 4, 17 und 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),</p> <p>§ 12 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136),</p> <p>den §§ 3 und 4 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305),</p> <p>den §§ 4, 7, 9 und 32 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),</p> <p>§ 9 Abs. 2 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658)</p> <p>jeweils in der jeweils geltenden Fassung,</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
	<p>- <u>Düngemitteln</u> nach</p> <p>Artikel 38 der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1; L 302 vom 22.11.2019, S. 129; L 191 vom 16.6.2020, S. 5; L 382 vom 28.10.2021, S. 59; L 2 vom 6.1.2022, S. 9; L 161 vom 16.6.2022, S. 121; L 266 vom 13.10.2022, S. 22; L 2023/90030, 16.10.2023) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>§ 12 des Düngegesetzes,</p> <p>den §§ 4 und 5 der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>- <u>Pflanzen, Futtermitteln und Ernteprodukten</u> nach</p> <p>den Artikeln 2, 10 und 34 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85),</p> <p>§ 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28),</p> <p>§ 25 des Gentechnikgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),</p> <p>§ 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenT-DurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in Verbindung mit den Absätzen 30, 36 und 39 sowie Artikel 16 der Verordnung (EG) 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1),</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
	<p>§ 4 EGGenTDurchfG in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24),</p> <p>§ 4 EGGenTDurchfG in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 14),</p> <p>den Anhängen I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1),</p> <p>§ 59 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281),</p> <p>§ 15 der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964)</p> <p>jeweils in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>- <u>Wasser</u> nach</p> <p>§ 17 BBodSchG,</p> <p>den Artikeln 4, 5 und 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1; L 50 vom 23.2.2008, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>- <u>Sekundärrohstoffen, Klärschlämmen und Komposten</u> nach</p> <p>den §§ 5, 8, 9 und 32 AbfKlärV,</p> <p>§ 3 Abs. 4 BioAbfV,</p> <p>- <u>Saat- und Pflanzgut</u> nach</p> <p>den §§ 3, 27 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673),</p> <p>den §§ 4, 7, 8, 10 bis 12, 15 und 16 der Saatgutverordnung in der Fassung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344),</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
	den §§ 5, 9, 10, 12 bis 15 der Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), § 1 der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		
5.1.1	Probenahmen		
5.1.1.1	einfache Bodenprobenahme		
5.1.1.1.1	für die ersten drei Proben	je Probe	60
5.1.1.1.2	ab der vierten Probe	je Probe	15
5.1.1.2	Bodenprobenahme für die Bestimmung des N _{min} -Gehalts	je Bodentiefe 30 cm bis zu zwei Proben jede weitere Probe	50 20
5.1.1.3	Probenahme für die biologische, chemische und physikalische Untersuchung von Düngemitteln, Pflanzen, Futtermitteln, Ernteprodukten, Saat- und Pflanzgut, einschließlich Rückstell- und Referenzproben	je Probe	92
5.1.1.4	Probenahme von Klärschlämmen, Komposten und Sekundärrohstoffen	je Probe	173
5.1.1.5	Probenahme von Wasser	je Probe	60
5.1.2	Biologische Untersuchungen		
5.1.2.1	Mikrobiologische Untersuchungen		
5.1.2.1.1	Untersuchung von Düngemitteln im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle		
5.1.2.1.1.1	Vorprüfung auf Salmonellen	je Probe	97
5.1.2.1.1.2	Bestätigungstest Salmonellen	je Probe	104
5.1.2.1.1.3	Untersuchung auf einzelne Keimgruppen, zum Beispiel intestinale Enterokokken, E.coli und andere	je Probe	111
5.1.2.1.2	Untersuchung von Abprodukten, Klärschlämmen, Komposten und Siedlungsabfällen		
5.1.2.1.2.1	Vorprüfung auf Salmonellen	je Probe	91
5.1.2.1.2.2	Bestätigungstest Salmonellen	je Probe	99
5.1.2.1.2.3	Untersuchung auf einzelne Keimgruppen, zum Beispiel intestinale Enterokokken, E.coli und andere	je Probe	95
5.1.2.1.3	Untersuchung von Pflanzen, Futtermitteln und Ernteprodukten		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.2.1.3.1	Bakterienkeimzahl	je Probe	94
5.1.2.1.3.2	Pilzkeimzahl, Schimmel- und Schwärzepilze	je Probe	98
5.1.2.1.3.3	Hefekeimzahl	je Probe	90
5.1.2.1.3.4	Gesamtkeimzahl (Bakterien-, Pilz- und Hefekeimzahl) für die Qualitäts- und Frischebeurteilung von Futtermitteln	je Probe	133
5.1.2.1.3.5	Untersuchung auf einzelne Keimgruppen, zum Beispiel Sporenbildner, Milchsäurebakterien, intestinale Enterokokken und andere	je Probe	97
5.1.2.1.3.6	Probiotika (mikrobielle Futterzusatzstoffe)	je Spezies	75
5.1.2.1.3.7	Vorprüfung auf Salmonellen	je Probe	120
5.1.2.1.3.8	Bestätigungstest Salmonellen	je Probe	101
5.1.2.1.3.9	Prüfung auf E.coli und Coliforme Keime; mit der VDLUFA-Methode	je Probe	95
5.1.2.1.3.10	Bakterienidentifizierung	je Isolat	122
5.1.2.1.3.11	Pilzidentifizierung	je Isolat	114
5.1.2.1.3.12	Fusariumdia	je Isolat	90
5.1.2.1.3.13	Keimzahlbestimmung zur Beurteilung der mikrobiellen Qualität von Silagen (Keimzahl aerober mesophiler Bakterien, Schimmelpilze und Hefen)	je Probe	140
5.1.2.1.4	Untersuchung von Beregnungs- und Tränkwasser		
5.1.2.1.4.1	E.coli, einschließlich Bestätigungstest	je Probe	41
5.1.2.1.4.2	Coliforme Keime, einschließlich Bestätigungstest	je Probe	41
5.1.2.1.4.3	Intestinale Enterokokken	je Probe	48
5.1.2.1.4.4	Vorprüfung auf Salmonellen	je Probe	233
5.1.2.1.4.5	Bestätigungstest Salmonellen	je Probe	173
5.1.2.1.4.6	Koloniezahl 22 °C	je Probe	73
5.1.2.1.4.7	Koloniezahl 36 °C	je Probe	97
5.1.2.2	Molekularbiologische Untersuchungen		
5.1.2.2.1	Probenvorbereitung		
5.1.2.2.1.1	Homogenisieren der Proben	je Probe	34
5.1.2.2.1.2	Nukleinsäureextraktion	je Probe	34
5.1.2.2.1.3	Subsampling und Homogenisierung	je Probe	78

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.2.2.1.4	Nukleinsäureextraktion (Subsampling)	je Subsample	32
5.1.2.2.2	Gendiagnostische Untersuchungen		
5.1.2.2.2.1	Real-Time PCR/konventionelle PCR/Restriktionsanalyse/LAMP (qualitativer Nachweis)	je Ansatz	32
5.1.2.2.2.2	Quantifizierung, ausgenommen Probenvorbereitung	je Event	95
5.1.2.2.2.3	Tierartennachweis mittels Cut-off	je Probe	152
5.1.2.2.3	Speziesidentifizierung		
5.1.2.2.3.1	Bakterienidentifizierung mittels Bakterienidentifikationssystem	je Probe	19
5.1.2.2.3.2	DNA-Sequenzierung, ausgenommen Probenvorbereitung (gesonderte Gebühren in Nummer 5.1.2.2.1)	je Probe	44
5.1.2.2.4	Bakteriologische Untersuchung an Kartoffeln		
5.1.2.2.4.1	Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit nach § 15 der Pflanzkartoffelverordnung	je Probe	106
5.1.2.2.4.2	je weitere Bakteriose	je Probe	23
5.1.2.3	Bodenenzymologische Untersuchungen		
5.1.2.3.1	Trockenmasse für bodenenzymologische Bestimmungen	je Probe	14
5.1.2.3.2	Biomassebestimmung (indirekt)	je Probe	46
5.1.2.3.3	Bodenatmung	je Probe	34
5.1.2.3.4	Katalaseaktivität	je Probe	53
5.1.2.4	Biotest-Untersuchung mittels Testpflanzen	je Probe	55
5.1.2.5	Phytopathologische Untersuchungen		
5.1.2.5.1	Allgemeine Untersuchungen		
5.1.2.5.1.1	visuelle Untersuchungen, sofern keine Gebühr in einer anderen Nummer der Nummer 5.1.2.5 bestimmt ist	je Probe	14
5.1.2.5.1.2	Untersuchungen mittels Berlese-Trichter	je Probe	36
5.1.2.5.2	Mikroskopische Untersuchungen		
5.1.2.5.2.1	an einzelnen Pflanzenteilen oder bis zu 25 gleichen Pflanzen	je Probe	24
5.1.2.5.2.2	an mehr als 25 gleichen Pflanzen	je Probe	37
5.1.2.5.2.3	Untersuchung mit feuchter Kammer	je Probe	29
5.1.2.5.2.4	Untersuchung mit Nährboden	je Probe	38
5.1.2.5.2.5	visuelle Prüfung auf Viruskrankheiten nach § 15 der Pflanzkartoffelverordnung	je Probe	65

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.2.5.3	Serologische Untersuchungen		
5.1.2.5.3.1	IF-Test	je Probe	16
5.1.2.5.3.2	serologischer Schnelltest	je Erreger pro Probe	13
5.1.2.5.3.3	ELISA-Test	je Erreger pro Probe	45
5.1.2.5.3.4	Zuschlag für Proben mit erhöhtem Probenvorbereitungsaufwand (Subsampling)	je Probe	20
5.1.2.5.3.5	Prüfung auf Viruskrankheiten nach § 15 der Pflanzkartoffelverordnung mit ELISA-Test	je Probe	229
5.1.2.5.4	Untersuchung auf Nematoden		
5.1.2.5.4.1	Bodenuntersuchung auf zystenbildende Nematoden bei einer Bodenmenge bis 500 ml	je Probe	16
5.1.2.5.4.2	Bodenuntersuchung auf zystenbildende Nematoden bei einer Bodenmenge ab 500 ml	je Probe	41
5.1.2.5.4.3	sonstige Untersuchungen auf Nematoden	je Probe	49
5.1.2.6	Saatgutuntersuchung		
5.1.2.6.1	Probenlogistik		5
5.1.2.6.2	Beschaffenheitsprüfungen an Saatgut nach § 12 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 der Saatgutverordnung		
5.1.2.6.2.1	Getreide, Mais		
5.1.2.6.2.1.1	Reinheit	je Probe	8
5.1.2.6.2.1.2	Besatz	je Probe	7
5.1.2.6.2.1.3	Keimfähigkeit	je Probe	9
5.1.2.6.2.1.4	Lebensfähigkeit	je Probe	20
5.1.2.6.2.2	Großkörnige Leguminosen		
5.1.2.6.2.2.1	Reinheit	je Probe	7
5.1.2.6.2.2.2	Besatz	je Probe	4
5.1.2.6.2.2.3	Keimfähigkeit	je Probe	18
5.1.2.6.2.2.4	Lebensfähigkeit	je Probe	38
5.1.2.6.2.3	Kleinkörnige Leguminosen		
5.1.2.6.2.3.1	Reinheit	je Probe	11
5.1.2.6.2.3.2	Besatz	je Probe	7
5.1.2.6.2.3.3	Keimfähigkeit	je Probe	16

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.2.6.2.3.4	Lebensfähigkeit	je Probe	43
5.1.2.6.2.4	Gräser		
5.1.2.6.2.4.1	Reinheit	je Probe	16
5.1.2.6.2.4.2	Besatz	je Probe	11
5.1.2.6.2.4.3	Keimfähigkeit	je Probe	16
5.1.2.6.2.4.4	Lebensfähigkeit	je Probe	49
5.1.2.6.2.4.5	zusätzliche Bestimmung von Besatz nach erhöhten Qualitätsnormen	je Probe	13
5.1.2.6.2.5	Futter- und Zuckerrüben		
5.1.2.6.2.5.1	Reinheit	je Probe	11
5.1.2.6.2.5.2	Besatz	je Probe	9
5.1.2.6.2.5.3	Keimfähigkeit	je Probe	16
5.1.2.6.2.5.4	Monogermie	je Probe	10
5.1.2.6.2.6	Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen		
5.1.2.6.2.6.1	Reinheit	je Probe	10
5.1.2.6.2.6.2	Besatz	je Probe	11
5.1.2.6.2.6.3	Keimfähigkeit	je Probe	19
5.1.2.6.2.7	Gemüse, Blumen, Gewürz-, Duft- und Heilpflanzen		
5.1.2.6.2.7.1	Reinheit	je Probe	12
5.1.2.6.2.7.2	Besatz	je Probe	9
5.1.2.6.2.7.3	Keimfähigkeit	je Probe	25
5.1.2.6.2.7.4	Lebensfähigkeit	je Probe	50
5.1.2.6.2.8	Saatgutmischungen		
5.1.2.6.2.8.1	Reinheit	je Probe	32
5.1.2.6.2.8.2	Artentrennung	je Probe	57
5.1.2.6.3	Sonstige Untersuchungen an Saatgut		
5.1.2.6.3.1	Tausendkornmasse	je Probe	8
5.1.2.6.3.2	Feuchtigkeitsgehalt	je Probe	10
5.1.2.6.3.3	Größensortierung	je Siebfraction	6
5.1.2.6.3.4	Hektolitergewicht (Schüttdichte)	je Probe	4

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.2.6.3.5	Saatwareanteil (maschinelle Aufbereitung)	je Probe	12
5.1.2.6.3.6	Art- und Sortendiagnose, Kornausbildung, Reifegrad, Glasigkeit, Auswuchs	je Probe	39
5.1.2.6.3.7	Fluoreszenzanalytische Prüfungen	je Probe	13
5.1.2.6.3.8	Bestimmung des Anteils bitterstoffhaltiger Samen	je Probe	20
5.1.2.6.3.9	Prüfung auf Premalting und Kornrissigkeit	je Probe	11
5.1.2.6.3.10	Bestimmung des Schwarzbesatzes	je Probe	34
5.1.2.6.3.11	Aufbereitung für Untersuchung in anderen Laboren	je Probe	5
5.1.2.6.3.12	Gesundheitsprüfung		
5.1.2.6.3.12.1	Samenälchen	je Probe	12
5.1.2.6.3.12.2	Schadinsekten, mit Wiener Methode	je Probe	15
5.1.2.6.3.12.3	Phytopathogene	je Probe	65
5.1.2.6.3.12.4	Quarantäneunkräuter und –schadinsekten	je Probe	16
5.1.2.6.3.13	Chemische Behandlung von Saatgut	je Probe	10
5.1.2.6.3.14	gesonderte Untersuchung auf Flughafener	je Probe	23
5.1.2.6.3.15	Kernausbeute und Schälräte	je Probe	62
5.1.2.6.3.16	Kaltkeimtest/Triebkraftuntersuchung	je Probe	20
5.1.2.6.4	Saatgutuntersuchungszuschläge		
5.1.2.6.4.1	Zuschlag für Proben, deren Reinheit den Grenzwert der technischen Mindestreinheit nach Anlage 3 der Saatgutverordnung unterschreitet	je Probe	25
5.1.2.6.4.2	Zuschlag für chemisch gebeiztes Saatgut	je Probe	8
5.1.2.6.5	Ausstellung von Untersuchungsberichten und Zertifikaten		
5.1.2.6.5.1	nachträgliches Ausstellen von Untersuchungsberichten	je Bericht	5
5.1.2.6.5.2	Ausstellung von ISTA-Zertifikaten	je Zertifikat	8
5.1.3	Chemische und physikalische Bodenuntersuchungen		
	<u>Anmerkung zu Nummer 5.1.3:</u> Es können weitere Gebühren nach Nummer 5.1.8 anfallen.		
5.1.3.1	Probenvorbereitung für chemische Bodenuntersuchungen		
5.1.3.1.1	Trocknen und Sieben	je Probe	4
5.1.3.1.2	Feinmahlung	je Probe	5

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.3.1.3	Zuschlag bei besonderem Arbeitsaufwand für Probenaufbereitung und -homogenisierung	je Probe	10
5.1.3.2	Bodenchemische Gruppenuntersuchungen		
5.1.3.2.1	Bodenuntersuchung zur Düngedarfsberechnung		
5.1.3.2.1.1	Messung von pH-Wert, P, K, Mg nach Standardmethoden einschließlich Probenvorbereitung	je Probe	20
5.1.3.2.1.2	Düngedarfsberechnungen	je Empfehlung (Schlag oder Teilschlag)	14
5.1.3.2.1.3	Messung von B, Cu, Mn, Zn nach CAT-Methode einschließlich Probenvorbereitung	je Probe	35
5.1.3.2.1.4	Messung von N _{min} / S _{min} / Trockenmasse	je Probe	16
5.1.3.2.2	Bodenuntersuchung nach der Klärschlammverordnung oder der Bioabfallverordnung		
5.1.3.2.2.1	Messung von pH-Wert, P, K, Mg, Cd, Cr, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn einschließlich Probenvorbereitung	je Probe	65
5.1.3.2.2.2	Messung von pH-Wert, P, K, Mg einschließlich Probenvorbereitung	je Probe	20
5.1.3.3	Weitere bodenchemische Untersuchungen		
5.1.3.3.1	Extraktion		
5.1.3.3.1.1	Extraktion von Makronährstoffen	je Probe	6
5.1.3.3.1.2	Extraktion von Mikronährstoffen	je Probe	8
5.1.3.3.2	Bestimmung von Nährstoffen		
5.1.3.3.2.1	mittels Flammen-AAS	je Analyt	6
5.1.3.3.2.2	mittels ICP-OES	je Analyt	6
5.1.3.3.2.3	mittels Photometrie	je Analyt	6
5.1.3.3.2.4	mittels Elementaranalyse	je Analyt	10
5.1.3.3.3	Bestimmung des pH-Werts	je Probe	6
5.1.3.3.4	Bestimmung des Salzgehalts	je Probe	6
5.1.3.3.5	Bestimmung des Trockenmassegehalts	je Probe	2
5.1.3.3.6	Bestimmung des Calciumcarbonatgehalts	je Probe	33
5.1.3.3.7	Bestimmung des Humusgehalts (Glühverlust)	je Probe	13
5.1.3.3.8	Bestimmung der Kationenaustauschkapazität	je Probe	87
5.1.3.4	Bodenphysikalische Untersuchungen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.3.4.1	Korngrößenanalyse		
5.1.3.4.1.1	Grundgebühr und eine Fraktion	je Analyse	24
5.1.3.4.1.2	für jede weitere Fraktion	je Analyse	11
5.1.3.4.2	Bestimmung des Porenvolumens (pF-Wert)	je Probe	8
5.1.3.4.3	gesättigte Wasserleitfähigkeit	je Probe	15
5.1.3.4.4	Trockenrohddichte	je Probe	2
5.1.4	Chemische Düngemitteluntersuchungen		
	<u>Anmerkung zu Nummer 5.1.4:</u> Es können weitere Gebühren nach Nummer 5.1.8 anfallen.		
5.1.4.1	Extraktion		
5.1.4.1.1	Extraktion von Makronährstoffen	je Probe	26
5.1.4.1.2	Extraktion von Mikronährstoffen	je Probe	26
5.1.4.2	Bestimmung von Nährstoffen		
5.1.4.2.1	mittels Gravimetrie	je Analyt	39
5.1.4.2.2	mittels Maßanalyse	je Analyt	45
5.1.4.2.3	mittels ICP-OES	je Analyt	18
5.1.4.2.4	mittels Photometrie	je Analyt	18
5.1.4.2.5	mittels Flammen-AAS	je Analyt	18
5.1.4.2.6	mittels Ionenchromatographie	je Analyt	18
5.1.4.2.7	mittels Elementaranalyse	je Analyt	18
5.1.4.3	Bestimmung des pH-Werts	je Probe	18
5.1.4.4	Bestimmung des Salzgehalts	je Probe	6
5.1.4.5	Bestimmung des Trockenmassegehalts	je Probe	18
5.1.4.6	Bestimmung der Organischen Substanz	je Probe	13
5.1.4.7	Bestimmung des Calciumcarbonatgehalts	je Probe	31
5.1.4.8	Bestimmung der basisch wirksamen Bestandteile	je Probe	30
5.1.4.9	Bestimmung des Siebdurchgangs		
5.1.4.9.1	trocken	je Siebdurchgang	24
5.1.4.9.2	nass	je Siebdurchgang	34

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.4.10	Bestimmung der Reaktivität	je Probe	50
5.1.5	Chemische und physikalische Untersuchungen von Pflanzen, Futtermitteln und Ernteprodukten <u>Anmerkung zu Nummer 5.1.5:</u> Es können weitere Gebühren nach Nummer 5.1.8 anfallen.		
5.1.5.1	Probenvorbereitung		
5.1.5.1.1	Waschen	je Probe	7
5.1.5.1.2	Häckseln, Vorzerkleinern	je Probe	4
5.1.5.1.3	Vortrocknen ohne Wägen	je Probe	4
5.1.5.1.4	Wägen	je Probe	4
5.1.5.1.5	Gefriertrocknen	je Probe	31
5.1.5.1.6	Vermahlung		
5.1.5.1.6.1	Mahlen (Ultrazentrifugalmühle, Kugelmühle)	je Probe	10
5.1.5.1.6.2	Mahlen kontaminationsfrei (Ultrazentrifugalmühle, Schwing-scheibenmühle)	je Probe	11
5.1.5.1.6.3	Mahlen mit Kühlung mit Fallzahlmühle	je Probe	8
5.1.5.1.6.4	Mahlen mit Sedimat	je Probe	16
5.1.5.1.6.5	Mahlen für die RFA	je Probe	7
5.1.5.1.7	Zuschlag zu Nummer 5.1.5.1.1 oder 5.1.5.1.6 für besonders hohen Arbeitsaufwand bei der Probenvorbereitung und -homogenisierung		10
5.1.5.1.8	Probenlogistik ohne Probenvorbereitung	je Probe	2
5.1.5.1.9	Nadelgewicht, Blattgewicht	je Probe	8
5.1.5.1.10	Körnungsgrößenverteilung in geschrotetem und gemahlenem Futtermittel (Grundgebühr)	je Probe	23
5.1.5.1.11	Körnungsgrößenverteilung in geschrotetem und gemahlenem Futtermittel (nach Siebfractionen)	je Fraktion	3
5.1.5.2	Erweiterte Weender Analyse		
5.1.5.2.1	Trockenmassebestimmung im Trockenschrank (103 °C)	je Probe	5
5.1.5.2.2	Bestimmung des Rohproteingehalts beziehungsweise des Stickstoffgehalts nach Kjeldahl	je Probe	16
5.1.5.2.3	Bestimmung des Gesamtstickstoffgehalts nach Dumas	je Probe	18
5.1.5.2.4	Bestimmung des Gehalts an Rohfett mit HCl-Aufschluss	je Probe	52

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.5.2.5	Stärke (Polarisation)	je Probe	37
5.1.5.2.6	Gesamtzucker (ethanolischer/wässriger Extrakt) berechnet als Saccharose	je Probe	87
5.1.5.2.7	Rohfaser	je Probe	23
5.1.5.2.8	Neutraldetergenzienfaser (aNDF)	je Probe	8
5.1.5.2.9	Neutraldetergenzienfaser in organischer Substanz (aND-Fom)	je Probe	9
5.1.5.2.10	Säuredetergenzienfaser (ADF)	je Probe	8
5.1.5.2.11	Säuredetergenzienfaser in organischer Substanz (ADFom)	je Probe	10
5.1.5.2.12	Lignin	je Probe	14
5.1.5.2.13	Bestimmung des Rohaschegehalts	je Probe	5
5.1.5.2.14	Salzsäure-unlösliche Asche	je Probe	15
5.1.5.3	Bestimmung des energetischen Futterwerts		
5.1.5.3.1	Hohenheimer-Futterwert-Test (Gasbildung)	je Probe	64
5.1.5.3.2	Glühverlust/Cellulosemethode zur ELOS-Bestimmung	je Probe	18
5.1.5.4	Bestimmung von Aminosäuren		
5.1.5.4.1	Aminosäuren volles Spektrum (außer Methionin, Cystein)	je Probe	105
5.1.5.4.2	Lysin	je Probe	52
5.1.5.4.3	Methionin, Cystin und Threonin (Bestimmung nach Oxidation)	je Probe	50
5.1.5.4.4	synthetische Aminosäuren	je Probe	33
5.1.5.4.5	Gesamt-MHA	je Probe	31
5.1.5.5	Bestimmung von Vitaminen		
5.1.5.5.1	Vitamin A und E	je Probe	181
5.1.5.5.2	Vitamin D ₃	je Probe	127
5.1.5.5.3	Vitamin A, E und D ₃	je Probe	302
5.1.5.6	Bestimmung von Zusatzstoffen zur Verhinderung von Histomoniasis und Kokzidiose: Quantifizierung mittels LC-MS-MS einschließlich Probenvorbereitung (Wirkstoffe: Diclazuril, Nicarbazin, Robenidin, Monensin, Salinomycin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid A, Semduramycin)	je Probe	169
5.1.5.7	Untersuchung auf unerwünschte Stoffe mit und ohne Höchstgehalt		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.5.7.1	Bestimmung von Mykotoxinen (Aflatoxin B1, Ochratoxin A, Deoxynivalenol, Zearalenon, T2, HT-2, Nivalenol, Fumonisin B1, Fumonisin B2)	je Probe	100
5.1.5.7.2	Ergotalkaloide	je Probe	250
5.1.5.7.3	Deoxynivalenol (mit ELISA-Test)	je Probe	18
5.1.5.7.4	Zearalenon (mit ELISA-Test)	je Probe	18
5.1.5.7.5	Hydroxymethylfurfural	je Probe	26
5.1.5.7.6	Glucosinolate in Rapssaat (mittels HPLC-Methode)	je Probe	90
5.1.5.7.7	Bestimmung der Cannabinoide in Hanfsamen und Hanfölen (THC, CBD, THCA, CBDA)	je Probe	120
5.1.5.8	Untersuchung auf unzulässige und verbotene Stoffe		
5.1.5.8.1	Kokzidiostatika Verschleppung	je Probe	170
5.1.5.8.2	Antibiotika Verschleppung	je Probe	269
5.1.5.8.3	Chloramphenicol Verschleppung	je Probe	258
5.1.5.9	Mikroskopische Untersuchungen		
5.1.5.9.1	Prüfung auf Identität und Reinheit (botanische Reinheit)	je Probe	18
5.1.5.9.2	Prüfung auf tierische Bestandteile	je Probe	59
5.1.5.9.3	Prüfung auf verbotene Stoffe	je Probe	38
5.1.5.9.4	Prüfung auf Gemengeteile	je Probe	148
5.1.5.10	Qualitätsuntersuchungen		
5.1.5.10.1	Bestimmung der Fallzahl nach Hagbert-Perten (Getreide)	je Probe	10
5.1.5.10.2	Bestimmung des Sedimentationswerts nach Zeleny beziehungsweise SDS-Test	je Probe	12
5.1.5.10.3	Trockenmassebestimmung Getreide im Trockenschrank (130 °C)	je Probe	5
5.1.5.10.4	Durchführung einer NIRS-Untersuchung	je Probe	25
5.1.5.10.5	Bestimmung des pH-Werts	je Probe	8
5.1.5.10.6	Durchführung einer Röntgenfluoreszenzanalyse (Ca, P, Na, Mg, K, Cl, S, Cu, Zn, Mn, Fe, Al, Si, Sr, Br)	je Probe	21
5.1.5.10.7	Bestimmung des Chloridgehalts (nach wässriger Extraktion)	je Probe	22
5.1.5.10.8	Bestimmung des Ammoniakgehalts	je Probe	4
5.1.5.10.9	Bestimmung der Pufferkapazität von Futtermitteln	je Probe	33

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.5.10.10	Bestimmung des Brennwertes (Kalorimetrie)	je Probe	5
5.1.5.10.11	Hohenheimer Biogasertagstest	je Probe	300
5.1.6	Chemische Wasseruntersuchungen für Land- und Forstwirtschaft <u>Anmerkung zu Nummer 5.1.6:</u> Es können weitere Gebühren nach Nummer 5.1.8 anfallen.		
5.1.6.1	Probenvorbereitung		
5.1.6.1.1	Wasseraufschluss für Gesamt-P in Wasser	je Probe	3
5.1.6.1.2	Membranfiltration zur Bestimmung von DOC	je Probe	1
5.1.6.2	Analytbestimmung (chemische Parameter)		
5.1.6.2.1	Bestimmung des pH-Werts	je Probe	6
5.1.6.2.2	Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit	je Probe	6
5.1.6.2.3	Bestimmung der Gesamthärte	je Probe	18
5.1.6.2.4	Elementaranalyse mittels oxidative Verbrennung (TOC, DOC, Gesamt-N)	je Analyt	10
5.1.6.2.5	Analytanalyse mit Ionenchromatographie einschließlich Probenvorbereitung	je Analyt	7
5.1.6.2.6	Analytanalyse mit FIA	je Analyt	10
5.1.6.2.7	Bestimmung der Basenkonstante in Wasser	je Probe	5
5.1.6.2.8	Bestimmung der Säurekonstante in Wasser	je Probe	5
5.1.7	weitere Untersuchungen von Sekundärrohstoffen, Klärschlämmen oder Komposten <u>Anmerkung zu Nummer 5.1.7:</u> Es können weitere Gebühren nach Nummer 5.1.8 anfallen.		
5.1.7.1	Probenvorbereitung		
5.1.7.1.1	Vortrocknung mit Wägen	je Probe	6
5.1.7.1.2	Gefriertrocknung	je Probe	31
5.1.7.1.3	Mahlen	je Probe	13
5.1.7.1.4	Zuschlag für besonderen Arbeitsaufwand bei der Probenvorbereitung und -homogenisierung	je Probe	10
5.1.7.2	Chemische und biologische Untersuchungen		
5.1.7.2.1	Bestimmung der Trockensubstanz mittels Trockenschrank-Methode	je Probe	13

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.7.2.2	Chemische Klärschlammuntersuchung (Probenvorbereitung, TS, organische Substanz, pH-Wert, basisch wirksame Stoffe, Gesamt-N, NH ₄ -N, P, K, Mg, Cd, Cr, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn)	je Probe	313
5.1.7.2.3	Bestimmung des Rottegrades	je Probe	118
5.1.7.2.4	Untersuchung der Pflanzenverträglichkeit	je Probe	247
5.1.7.2.5	Bestimmung artfremder Stoffe, Steine	je Probe	20
5.1.7.2.6	Bestimmung des Maximalkorns	je Probe	16
5.1.7.2.7	Bestimmung der Anzahl der keimfähigen Samen	je Probe	39
5.1.7.2.8	Bestimmung des Volumengewichts	je Probe	25
5.1.7.3	Sonstige Untersuchungen von Abprodukten, Klärschlämmen, Komposten und Siedlungsabfällen		
5.1.7.3.1	Extraktion		
5.1.7.3.1.1	Extraktion von Makronährstoffen	je Probe	6
5.1.7.3.1.2	Extraktion von Mikronährstoffen	je Probe	8
5.1.7.3.2	Bestimmung von Nährstoffen		
5.1.7.3.2.1	mittels Gravimetrie	je Analyt	39
5.1.7.3.2.2	mittels Maßanalyse	je Analyt	45
5.1.7.3.2.3	mittels ICP-OES	je Analyt	6
5.1.7.3.2.4	mittels Photometrie	je Analyt	6
5.1.7.3.2.5	mittels Flammen-AAS	je Analyt	6
5.1.7.3.2.6	mittels Ionenchromatographie	je Analyt	18
5.1.7.3.2.7	mittels Elementaranalyse	je Analyt	10
5.1.7.3.3	Bestimmung des pH-Werts	je Probe	26
5.1.7.3.4	Bestimmung des Salzgehalts	je Probe	6
5.1.7.3.5	Organische Substanz	je Probe	13
5.1.7.3.6	Calciumcarbonatgehalt	je Probe	31
5.1.7.3.7	Basisch wirksame Stoffe	je Probe	42
5.1.7.4	Untersuchungen in Aschen		
5.1.7.4.1	Glührückstand bei 600 °C	je Probe	13
5.1.7.4.2	Bestimmung von 20 Elementen (in Schmelztabletten nach DIN 51719)	je Probe	44

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.8	chemische Untersuchungen auf umweltrelevante organische und anorganische Schadstoffe sowie Stoffe im Spurenbereich		
5.1.8.1	anorganische Schadstoffe und Spurenelemente		
5.1.8.1.1	Probenvorbereitung, chemische Aufschlüsse		
5.1.8.1.1.1	Gefriertrocknung für Spurenanalyse	je Probe	31
5.1.8.1.1.2	Königswasseraufschluss nach DIN EN ISO 54321:2021-04	je Probe	27
5.1.8.1.1.3	klassischer Druckaufschluss	je Probe	24
5.1.8.1.1.4	Mikrowellen-Druckaufschluss	je Probe	22
5.1.8.1.1.5	Alkalischer Schmelzaufschluss	je Probe	56
5.1.8.1.1.6	Extraktion mit TMAH zur Spurenbestimmung von Jod in Lebensmitteln und biologischen Materialien	je Probe	16
5.1.8.1.1.7	Druckaufschluss mit HF/HNO ₃ für quantitative Spurenanalyse in silikathaltigen Materialien	je Probe	51
5.1.8.1.1.8	HCl-Extraktion für Fluor-Bestimmung in Futtermitteln	je Probe	6
5.1.8.1.1.9	Herstellung von Eluaten, DIN EN 12457-4	je Probe	32
5.1.8.1.1.10	Extraktion mobiler Schwermetalle mit 1 M NH ₄ NO ₃ nach DIN ISO 19730	je Probe	23
5.1.8.1.1.11	1:2 Bodenextrakt (Gleichgewichtslösung) nach HFA Teil A: A3.2.2.1	je Probe	40
5.1.8.1.2	Quantitative Bestimmung im Mengen-, Spuren- und Ultraspurenbereich		
5.1.8.1.2.1	Elementbestimmung mittels Flammen-AAS	je Element	15
5.1.8.1.2.2	Elementbestimmung mittels ICP-OES	je Element	7
5.1.8.1.2.3	Elementbestimmung mittels ICP-MS	je Element	11
5.1.8.1.2.4	Elementbestimmung mittels ETA-AAS	je Element	28
5.1.8.1.2.5	Elementbestimmung mittels Hydrid-AAS	je Element	19
5.1.8.1.2.6	Bestimmung von Fluorid mittels ISE	je Probe	12
5.1.8.1.2.7	Bestimmung von Hg mittels Kaltdampf-AAS	je Probe	23
5.1.8.1.3	Bestimmung der Klimagase (Distickstoffoxid, Kohlendioxid, Methan)	je Analyt	5
5.1.8.2	Rückstandsuntersuchung auf Pflanzen- und Vorratsschutzmittel		
5.1.8.2.1	CKW/ PCB in Milch und Milchprodukten	je Probe	261

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.1.8.2.2	CKW/ PCB in Pflanzen	je Probe	130
5.1.8.2.3	Pflanzenschutzmittel in gebeiztem Saatgut	je Probe	158
5.1.9	Ringanalysen zur Kompetenzprüfung von privaten Untersuchungsstellen im Vollzug der Düngeverordnung, der Thüringer Düngeverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 596) in der jeweils geltenden Fassung, der Klärschlammverordnung oder der Bioabfallverordnung		
5.1.9.1	Grundgebühr	je Untersuchungsauftrag	80 bis 200
5.1.9.2	Probengebühr	je Ringversuchsprobe	25 bis 500
5.1.9.3	Parametergebühr	je Ringversuchsparameter	5 bis 10
5.2	Amtliche Futtermittelüberwachung		
5.2.1	Amtliche Futtermittelüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001		
5.2.1.1	Zulassung eines Betriebs für die Herstellung von Mischfuttermitteln nach Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 1 oder 2, Kapitel IV Abschnitt D Buchst. d Satz 2 Buchst. i, Abschnitt F Buchst. b Satz 1 Buchst. i oder Satz 3, Abschnitt G Buchst. d Satz 1 Buchst. i oder Satz 3 oder Abschnitt H Buchst. d Satz 1 Buchst. i oder Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001		
5.2.1.1.1	Entscheidung über die Zulassung oder Änderung einer bestehenden Zulassung		120 bis 1 152
5.2.1.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Zulassung nach den §§ 48 oder 49 ThürVwVfG		18 bis 576
5.2.1.2	Registrierung eines Betriebs für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln nach Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 3, Kapitel IV Abschnitt D Buchst. d Satz 2 Doppelbuchst. ii, Abschnitt F Buchst. b Satz 2, Abschnitt G Buchst. d Satz 2 oder Abschnitt H Buchst. d Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001		
5.2.1.2.1	Entscheidung über die Registrierung oder Änderung einer bestehenden Registrierung		70
5.2.1.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Registrierung nach den §§ 48 oder 49 ThürVwVfG		18 bis 576
5.2.1.3	Zulassung der Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln in einem landwirtschaftlichen Betrieb nach Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt D Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001		
5.2.1.3.1	Entscheidung über die Zulassung oder Änderung einer bestehenden Zulassung		70 bis 576

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.2.1.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Zulassung nach den §§ 48 oder 49 ThürVwVfG		18 bis 576
5.2.2	Amtliche Futtermittelüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, der Verordnung (EU) 2017/625 sowie dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch		
5.2.2.1	Registrierung einer Futtermittelbetriebsstätte nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	je Futtermittelbetriebsstätte	18
5.2.2.2	Bescheinigung über die Registrierung einer Futtermittelbetriebsstätte nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	je Bescheinigung	18
5.2.2.3	Versagung einer Registrierung einer Futtermittelbetriebsstätte nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005		18 bis 144
5.2.2.4	Zulassung eines Futtermittelbetriebs nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder deren Versagung		100 bis 5 000
5.2.2.5	Bescheinigungen über Zulassungen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 183/2005, amtliche Bescheinigungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/625	je Bescheinigung	18 bis 72
5.2.2.6	Aussetzung der Registrierung oder der Zulassung eines Betriebs nach Artikel 14 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005		72 bis 576
5.2.2.7	Entzug der Registrierung oder der Zulassung eines Betriebs nach Artikel 15 Buchst. b oder c der Verordnung (EG) Nr. 183/2005		72 bis 576
5.2.2.8	Änderung der Registrierung oder der Zulassung eines Betriebs nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005		18 bis 5 000
5.2.2.9	Bescheinigung für die Ausfuhr von Futtermitteln, Vormischungen oder Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	je Bescheinigung	100
5.2.2.10	Durchführung einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625		72 bis 576
5.2.2.11	Maßnahmen nach Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 oder § 39 Abs. 2 LFGB	nach Zeitaufwand	
5.2.3	Erteilung einer Kennnummer im Sinne des Artikels 17 Abs. 1 Buchst. c 2. Gedankenstrich Halbsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1; L 192 vom 22.7.2011, S. 71; L 296 vom 15.11.2019, S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	je Betriebsstätte	72 bis 288

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.2.4	Zulassen oder Versagen von Ausnahmen nach § 69 LFGB	je Antrag	288 bis 1 000
5.2.5	Maßnahmen nach der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung		
5.2.5.1	Zulassung nach § 18		72 bis 1 152
5.2.5.2	Registrierung nach § 21		72 bis 576
5.2.5.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung nach § 24		18 bis 576
5.3	Milch, Milcherzeugnisse und Molkereihilfsstoffe		
5.3.1	Berufung von Sachverständigen für die sensorische Prüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse nach den §§ 2 und 4 der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse vom 6. Februar 1995 (GVBl. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung		
5.3.1.1	Erstberufung	je Berufung	27
5.3.1.2	Verlängerung der Berufung	je Berufung	16
5.3.2	Anerkennung oder Zustimmung zur Wiederinbetriebnahme von Probenahmegeräten in Milchsammelwagen nach § 4 der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güterverordnung vom 5. Juli 1993 (GVBl. S. 422) in der jeweils geltenden Fassung	je Gerät	86
5.3.3	Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen nach den §§ 2 und 4 der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse		
5.3.3.1	Chemische und physikalische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen		
5.3.3.1.1	besondere Probenaufbereitung	je Probe	15
5.3.3.1.2	Bestimmung des pH-Werts	je Probe	10
5.3.3.1.3	Physikalische Untersuchung von Schlagsahne (Schlagen der Sahne, Absetzen, Festigkeit, Volumenzunahme)	je Probe	60
5.3.3.2	Prüfung von Kennzeichnungen und Verpackungen	je Probe	23
5.3.3.3	sensorische Prüfungen (Aussehen, Textur, Geruch, Geschmack)	je Probe	35
5.3.3.4	Untersuchungen auf umweltrelevante organische und anorganische Schadstoffe sowie Stoffe im Spurenbereich	Nummer 5.1.8 findet entsprechende Anwendung.	Nummer 5.1.8 findet entsprechende Anwendung.
5.4	Fleisch und Geflügel		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.4.1	Zulassung von Klassifizierern und Klassifizierern für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen nach § 4 Abs. 1 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) in Verbindung mit § 5 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186 -2189-) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		
5.4.1.1	für die erste Tierart	je Klassifiziererin bzw. Klassifizierer	130
5.4.1.2	für jede weitere Tierart	je Klassifiziererin bzw. Klassifizierer	48
5.4.2	Abnahme der Sachkundeprüfung für Klassifizierern und Klassifizierer für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen nach § 4 Abs. 2 des Fleischgesetzes	je Prüfling	150
5.4.3	Abnahme der Fortbildungsprüfung für Klassifizierern und Klassifizierer für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen nach § 4 Abs. 4 des Fleischgesetzes	je Klassifiziererin bzw. Klassifizierer	150
5.4.4	Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in der jeweils geltenden Fassung zur Überwachung der Einhaltung der nach § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		72 bis 576
5.4.5	Maßnahmen nach den Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch		
5.4.5.1	Abfertigung der als nicht verordnungsgemäß befundenen gefrosteten Geflügelschlachtkörper und -teilstücke nach Artikel 16 Abs. 6 oder Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46; L 8 vom 13.1.2009, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung	je Partie nach Zeitaufwand	mindestens 72 höchstens 576
5.4.5.2	Beseitigung der als nicht verordnungsgemäß befundenen gefrosteten Geflügelschlachtkörper und -teilstücke nach Artikel 15 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 6 oder Artikel 20 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008	je Partie nach Zeitaufwand	mindestens 72 höchstens 576
5.4.6	Zulassung als Erzeugerin oder Erzeuger von Geflügel aus besonderen Haltungsformen nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 543/2008	je Erzeugerin bzw. Erzeuger	225 bis 658
5.4.7	Zulassung als Schlachtbetrieb von Geflügel aus besonderen Haltungsformen nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008	je Schlachtbetrieb	205 bis 628

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.5	Kontrolle der Vermarktungsnormen für Eier		
5.5.1	Zulassung von Packstellen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 1 Satz 2 Buchst. q der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung		
5.5.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Packstellen nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Satz 2 Buchst. q der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 bei		
5.5.1.1.1	durchschnittlicher Eiproduktion von weniger als 10 000 Eiern pro Woche	je Packstelle	25 bis 150
5.5.1.1.2	durchschnittlicher Eiproduktion ab 10 000 Eiern pro Woche	je Packstelle	120 bis 320
5.5.1.2	Entzug der Zulassung als Packstelle nach Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 1 Satz 2 Buchst. q der Verordnung (EG) Nr. 589/2008		
5.5.1.2.1	auf Antrag		20
5.5.1.2.2	von Amts wegen	nach Zeitaufwand	
5.5.2	Erteilung einer Kennnummer für Brütereien, Zucht- oder Vermehrungsbetriebe nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung	je Betrieb	291
5.5.3	Registrierung als Legehennenbetrieb nach den §§ 3 und 4 des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894) in der jeweils geltenden Fassung		
5.5.3.1	Grundgebühr für die Registrierung und Erteilung einer oder mehrerer Kennnummern	je Registrierung	25 bis 403
5.5.3.2	Zusatzgebühr zur Gebühr nach Nummer 5.5.3.1 bei Beantragung des Haltungssystems Freilandhaltung	je Registrierung	50 bis 484
5.5.4	Erteilung einer Genehmigung für die Doppelnutzung von Auslaufflächen nach Anhang II Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 589/2008	je Genehmigung	108
5.6	Obst und Gemüse Öffentliche Leistungen aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1; L 70 vom 11.3.2014, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.6.1	Erteilung einer Konformitätsbescheinigung nach Artikel 14 Abs. 1		100 bis 1 000
5.6.2	Ausstellen eines Beanstandungsprotokolls bei Nichterfüllung der Normen nach Artikel 17 Abs. 3	je Protokoll	50 bis 1 000
5.7	Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit		
5.7.1	Anerkennung von Kontrollwerkstätten für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 3 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl I S. 1953 -1962-) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 665) jeweils in der jeweils geltenden Fassung		
5.7.1.1	Anerkennung als Kontrollwerkstatt	je Betrieb	179
5.7.1.2	Entgegennahme der Anzeige anerkannter Kontrollwerkstätten anderer Bundesländer bei Tätigkeit in Thüringen	je Betrieb	37
5.7.1.3	Anerkennung weiterer Prüforte von Kontrollstellen	je Standort	26
5.7.2	<p>Phytoparasitäre Maßnahmen und Kontrollen im Bereich Pflanzengesundheit</p> <p>Öffentliche Leistungen aufgrund</p> <p>der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4; L 35 vom 7.2.2020, S. 51; L 65 vom 25.2.2021, S. 61) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>der Verordnung (EU) 2017/625,</p> <p>des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>der Anbaumaterialverordnung,</p> <p>der Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen (ABl. L 137 vom 23.5.2019, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung</p>		
5.7.2.1	Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Sendungen von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen oder sonstigen Gegenständen bei Einfuhr nach den Artikeln 47 und 54 der Verordnung (EU) 2017/625		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.7.2.1.1	Dokumentenprüfung, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 5.7.2.1.2 erhoben wird		8
5.7.2.1.2	Dokumentenprüfung mit Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung	je Sendung	18 bis 200
5.7.2.2	Kontrollen und Untersuchungen von Pflanzen und pflanzlichen Sendungen bei Ausfuhr; Ausstellung von Dokumenten für Ausfuhrsendungen nach den Artikeln 100 bis 102 der Verordnung (EU) 2016/2031		
5.7.2.2.1	Phytoparasitäre Kontrolle von Sendungen von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen oder sonstigen Gegenständen für Exportzwecke	je Sendung	18 bis 200
5.7.2.2.2	Ausstellung eines Dokuments für Ausfuhrsendungen einschließlich eines Duplikats	je Antrag	18
5.7.2.3	Registrierung nach Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/2031	je Antrag	50
5.7.2.4	Phytoparasitäre Kontrollen nach den Artikeln 63, 92, 98 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder § 15 AGOZV jeweils in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2017/625		
5.7.2.4.1	Grundgebühr <u>Anmerkung zu Nummer 5.7.2.4.1:</u> Im Fall der Kontrolle nach Artikel 92 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder § 15 AGOZV schließt die Grundgebühr die Kontrolle eines Hektars Anbaufläche ein.	je Kontrolle	30
5.7.2.4.2	Zuschlag bei der Kontrolle nach Artikel 92 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder § 15 AGOZV von mehr als einem Hektar Anbaufläche	je weiteren über den in der Grundgebühr enthaltenen Hektar hinaus kontrollierten angefangenen Hektar	20
5.7.2.4.3	Zuschlag für die Kontrolle von Hitzebehandlungskammern		20
5.7.2.5	Ausstellung von Pflanzenpässen nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/2031	je Pass	10
5.7.2.6	Erteilung einer Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder Erteilung einer Ermächtigung zur Anbringung der Markierung für Verpackungsholz nach Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/2031	je Betrieb	32
5.7.2.7	Erteilung einer Anordnung nach § 10 PflGesG		78
5.7.2.8	Ausnahmen für Forschungs-, Versuchs-, Züchtungs- und Bildungszwecke		
5.7.2.8.1	Benennung einer geschlossenen Anlage nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/2031	je Antrag	100

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.7.2.8.2	Ausstellen einer Ermächtigung nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/829	je Antrag	15
5.7.2.8.3.	Erteilen einer Genehmigung nach den Artikeln 8 und 48 der Verordnung (EU) 2016/2031	je Antrag	25
5.7.2.9	Anerkennung von Anbaumaterial nach den §§ 9 und 10 AGOZV		50
5.7.2.10	Änderung einer Registrierung oder einer Benennung nach den Artikeln 60 bis 66 der Verordnung (EU) 2016/2031	je Vorgang	25
5.7.2.11	Entzug einer Registrierung oder einer Ermächtigung oder Widerruf einer Benennung nach den Artikeln 60 bis 66 der Verordnung (EU) 2016/2031	je Vorgang	50
5.7.3	Genehmigung, Registrierung, Anerkennung nach dem Pflanzenschutzgesetz und der Pflanzenschutzmittelverordnung (PflSchMV) vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung		
5.7.3.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG		
5.7.3.1.1	bis einschließlich 500 Quadratmeter	je Genehmigung	169
5.7.3.1.2	bis einschließlich 5 000 Quadratmeter	je Genehmigung	180
5.7.3.1.3	bis einschließlich 10 000 Quadratmeter	je Genehmigung	192
5.7.3.1.4	bis einschließlich 100 000 Quadratmeter	je Genehmigung	212
5.7.3.1.5	über 100 000 Quadratmeter	je Genehmigung	233
5.7.3.2	Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall nach § 22 Abs. 2 PflSchG		
5.7.3.2.1	Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung aufgrund eines Einzelantrags für einen Betrieb	je PSM und Kultur	65
5.7.3.2.2	Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung für mehrere Betriebe aufgrund eines Sammelantrags		
5.7.3.2.2.1	für den ersten Betrieb	je PSM und Kultur	74
5.7.3.2.2.2	für jeden weiteren Betrieb	je PSM und Kultur	15
5.7.3.2.3	Erweiterung einer Genehmigung	je PSM und Kultur	23
5.7.3.3	Registrierung der Anzeigen von Dienstleisterinnen, Dienstleistern, Beraterinnen, Beratern, Händlerinnen und Händlern nach den §§ 10 und 24 PflSchG		
5.7.3.3.1	Erstregistrierung eines Tätigkeitsbereichs	je Anzeige	20
5.7.3.3.2	Änderungsanzeige, Erstregistrierung eines weiteren Tätigkeitsbereichs	je Anzeige	17

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.7.3.4	Anerkennung einer Versuchseinrichtung nach § 8 PflSchMV		
5.7.3.4.1	Erstanerkennung	je Antrag	299
5.7.3.4.2	erneute Anerkennung im Anschluss an eine bereits erfolgte Anerkennung	je Antrag	233
5.7.4	Sachkunde im Pflanzenschutz Öffentliche Leistungen aufgrund der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) in der jeweils geltenden Fassung und des Pflanzenschutzgesetzes		
5.7.4.1	Abnahme einer Prüfung zur Sachkunde nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 8 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	je Prüfling	100
5.7.4.2	Abnahme einer Wiederholungsprüfung zur Sachkunde (schriftliche oder mündliche Fachtheorie bzw. Fachpraxis) nach § 4 Abs. 9 und 10 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	je Prüfling	50
5.7.4.3	Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder einer Zweitausfertigung nach § 4 Abs. 8 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	je Zeugnis	12
5.7.4.4	Ausstellung des Sachkundenachweises Pflanzenschutz nach § 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung bei Erstantrag, bei Nachbeantragung eines weiteren Tätigkeitsbereichs oder im Fall der Zweitausfertigung	je Antrag	46
5.7.4.5	Ablehnung der Ausstellung des Sachkundenachweises Pflanzenschutz nach § 9 Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	je Antrag	27
5.7.4.6	Widerruf des Sachkundenachweises nach § 9 Abs. 3 PflSchG		50
5.7.4.7	Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 7 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	je Antrag	92
5.7.4.8	Erteilung eines Änderungsbescheids zu einer nach § 7 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme		
5.7.4.8.1	betreffend den Ort, den Termin oder die Anzahl der Veranstaltungen	je Antrag	72
5.7.4.8.2	betreffend den zeitlichen Umfang oder die Inhalte	je Antrag	92
5.7.4.9	Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung oder einer Zweitausfertigung für eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 8 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	je Ausfertigung	15
5.7.5	Amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG	je Prüfung	500 bis 10 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.8	Prüfung und Anerkennung von Saat- und Pflanzgut		
5.8.1	Prüfung und Anerkennung von Saatgut nach der Saatgutverordnung <u>Anmerkung zu Nummer 5.8.1:</u> Auslagen, die durch die Beauftragung von privaten Feldbestandsprüferinnen und Feldbestandsprüfern nach § 7 Abs. 7 der Saatgutverordnung, die vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer beauftragt worden sind, entstehen (Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG), sind mit der jeweiligen Gebühr abgegolten.		
5.8.1.1	Feldbestandsprüfung nach § 7 in Verbindung mit § 6 in Verbindung mit Anlage 2 der Saatgutverordnung		
5.8.1.1.1	Getreide		
5.8.1.1.1.1	zertifiziertes Saatgut nach § 7 Abs. 1 der Saatgutverordnung	je angefangenem Hektar	20
5.8.1.1.1.2	Vorstufen- und Basissaatgut nach § 7 Abs. 1a der Saatgutverordnung sowie Hybridsorten von Getreide	je angefangenem Hektar	28
5.8.1.1.2	Öl- und Faserpflanzen, Gemüse außer Hanf		
5.8.1.1.2.1	Sommerform	je angefangenem Hektar	20
5.8.1.1.2.2	Überwinterungsanbau	je angefangenem Hektar	28
5.8.1.1.3	Gräser und kleinsamige landwirtschaftliche Leguminosen	je angefangenem Hektar	20
5.8.1.1.4	großsamige landwirtschaftliche Leguminosen und Hanf	je angefangenem Hektar	28
5.8.1.1.5	Rüben (Stecklinge und Samenträger)	je angefangenem Hektar	24
5.8.1.1.6	sonstige Pflanzenarten	je angefangenem Hektar	20
5.8.1.1.7	bei externer Prüfung des Feldbestands durch Dritte nach § 7 Abs. 7 der Saatgutverordnung, ausgenommen private Feldbestandsprüferinnen und Feldbestandsprüfer, die vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer beauftragt worden sind		60 Prozent der Gebühren nach den Nummern 5.8.1.1.1 bis 5.8.1.1.6
5.8.1.2	Nachbesichtigung nach § 8 Abs. 1 der Saatgutverordnung	je angefangenem Hektar	12
5.8.1.3	Wiederholungsbesichtigung nach § 10 der Saatgutverordnung, wenn sich das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung bestätigt	je angefangenem Hektar	12
5.8.1.4	Nachkontrolle des Vermehrungsbestands (Beschilderung, Abgrenzung, Mindestentfernung, Trennstreifen) nach § 5 Abs. 4 und § 6 in Verbindung mit der Anlage 2 der Saatgutverordnung	je Schlag	35

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.8.1.5	Rücknahme des Antrags auf Anerkennung nach § 4 der Saatgutverordnung		10
5.8.1.6	Erteilung, Festsetzung oder Zuteilung einer Mischungs-, Betriebs- und Kennnummer		
5.8.1.6.1	Erteilung einer Mischungsnummer nach § 27 Abs. 1 der Saatgutverordnung	je Mischungsnummer	5
5.8.1.6.2	Festsetzung einer Betriebsnummer oder Zuteilung einer Kennnummer nach § 40 Abs. 5 und 7, § 41 der Saatgutverordnung	je Antrag	5
5.8.1.7	Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren, zum Beispiel Umstufungen nach § 14 Abs. 4 der Saatgutverordnung oder Wiederverschließung nach § 37 Abs. 1 der Saatgutverordnung	je Antrag	5
5.8.1.8	Bescheide, Untersuchungsberichte und Zertifikate		
5.8.1.8.1	erneute Ausstellung von Anerkennungsbescheiden und Untersuchungsberichten nach den §§ 13 und 14 der Saatgutverordnung	je Bescheid bzw. Bericht	5
5.8.1.8.2	Ausstellung von OECD-Zertifikaten nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Saatgutverordnung	je Zertifikat	7
5.8.1.8.3	Erstellung von Anerkennungsbescheiden und Untersuchungsberichten nach § 14 nach externer Beschaffenheitsprüfung nach den §§ 13 und 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Saatgutverordnung	je Bescheid bzw. Bericht	13
5.8.1.9	Zulassung als private Probenehmerin oder privater Probenehmer für Saatgut nach § 11 Abs. 7 der Saatgutverordnung	je Person	38
5.8.2	Prüfung und Anerkennung von Pflanzkartoffeln nach der Pflanzkartoffelverordnung		
5.8.2.1	Feldbestandsprüfung nach § 9	je angefangenem Hektar	40
5.8.2.2	Nachbesichtigung nach § 10	je angefangenem Hektar	12
5.8.2.3	Wiederholungsbesichtigung nach § 12, wenn sich das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung bestätigt	je angefangenem Hektar	12
5.8.2.4	Nachkontrolle der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb (Beschilderung, Trennreihe) nach § 6	je Schlag	35
5.8.2.5	Rücknahme des Antrags auf Anerkennung nach § 5		10
5.8.2.6	Beschaffenheitsprüfung nach den §§ 13 und 18 <u>Anmerkung zu Nummer 5.8.2.6:</u> Die Gebühren für die Prüfung auf Viruskrankheiten, Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit nach § 15 werden nach Nummer 5.1.2 erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.8.2.6.1	weitere Probenahme nach § 18 Abs. 2	je Probe	30
5.8.2.6.2	weitere Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach § 18 Abs. 2	je Probe	22
5.8.2.7	Kontrollen zu Verpackung, Kennzeichnung und Verschleißung nach den §§ 23 bis 28	je Partie	20
5.8.2.8	Wiederverschließung von Behältnissen nach § 29	je Partie	5
5.9	Ökologischer Landbau		
5.9.1	<p>Entscheidung über Anträge nach</p> <p>der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2; L 267 vom 14.8.2020, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>der Verordnung (EU) 2017/625</p>	je Antrag	95 bis 2 500
5.9.1.1	Verwendung nichtökologischen oder nichtbiologischen Geflügels nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.3 der Verordnung (EU) 2018/848		
5.9.1.2	Verwendung nichtökologischer oder nichtbiologischer Säugetiere nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4 der Verordnung (EU) 2018/848		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.9.1.2.1	Rinder, Pferde und Geweihträger	je Tier	6 mindestens 75
5.9.1.2.2	Schafe, Ziegen, Schweine und Kaninchen	je Tier	1 mindestens 75
5.9.1.3	Eingriffe an Tieren nach Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848		
5.9.1.3.1	Enthornung	je Tier	3 mindestens 75
5.9.1.3.2	sonstige Eingriffe	je Tier	1 mindestens 75
5.9.1.4	Anbindehaltung nach Anhang II, Teil II Nummer 1.7.5 Verordnung (EU) 2018/848	je Antrag	75
5.9.1.5	Verwendung synthetisch gewonnener, nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 zugelassener Vitamine A, D und E bei Wiederkäuern nach Anhang III Teil B Abs. 3 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165	je Antrag	75
5.9.1.6	Verwendung von nichtökologischem Saatgut nach Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848	je Antrag	75 bis 1 000
5.9.1.7	Gewährung von Ausnahmen im Katastrophenfall nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 und Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848	je Antrag	75 bis 1 000
5.9.1.8	rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums nach Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464	je Hektar	20 mindestens 75
5.9.1.9	vorläufiges Verbot des Inverkehrbringens von Erzeugnissen als ökologische oder biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse oder ihrer Verwendung in der ökologischen oder biologischen Produktion nach Artikel 29 Abs. 1 Buchst. b oder Artikel 41 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2018/848		75 bis 2 000
5.9.1.10	Verbot der Kennzeichnung und Bewerbung einer gesamten Partie oder gesamten Erzeugung mit einer Bezugnahme auf die ökologische oder biologische Produktion nach Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625		75 bis 2 000
5.9.1.11	Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische oder biologische Produktion nach Artikel 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848		75 bis 2 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.9.2	Entscheidung über die Benennung von Untersuchungsstellen für die Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der Kontrollen der ökologischen oder biologischen Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen oder biologischen Erzeugnissen nach Artikel 37 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2017/625	je Antrag	165 bis 2 000
5.9.3	<p>Öko-Import-Kontrolle</p> <p>Kontrollen zur Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von Sendungen ökologischer oder biologischer Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union nach Artikel 45 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 47 Abs. 1 sowie den Artikeln 48 und 49 der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 6 Abs. 1 und 6 der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 13; L 68 vom 3.3.2022, S. 21; L 140 vom 19.5.2022, S. 61) in der jeweils geltenden Fassung</p>	je Importsendung	32 bis 2 000
5.10	Ausbildungswesen		
5.10.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des Berufsbildungsgesetzes		
5.10.1.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 27 Abs. 3 oder 4	je Anerkennungsbescheid	150
5.10.1.2	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder nach den §§ 28 bis 30	je Person	100
5.10.1.3	widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder nach § 30 Abs. 6	je Zuerkennungsbescheid	100
5.10.1.4	Anerkennung von Befähigungsnachweisen der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Ausbilderin oder Ausbilder nach § 31	je Anerkennungsbescheid	40
5.10.1.5	Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 36 in Verbindung mit § 34, soweit keine Gebühr nach Nr. 5.10.1.6 zu erheben ist	je Ausbildungsverhältnis	40
5.10.1.6	<p>Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34, wenn der Antrag später als zwei Monate nach Ausbildungsbeginn eingeht</p> <p><u>Anmerkung zu den Nummern 5.10.1.5 und 5.10.1.6:</u></p> <p>Die Gebührenfreiheit für Auszubildende nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten. Die Gebühr deckt auch etwaige Änderungen und die Löschung der Eintragung ab.</p>	je Ausbildungsverhältnis	80

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.10.1.7	Durchführung der Zwischenprüfung nach § 48	je Prüfling	60
5.10.1.8	Durchführung der Abschlussprüfung nach § 37 einschließlich der Entscheidung über die Zulassung	je Prüfling	100
5.10.1.9	Wiederholung der Abschlussprüfung nach § 37 einschließlich der Entscheidung über Befreiungen <u>Anmerkung zu den Nummern 5.10.1.7 bis 5.10.1.9:</u> Die Gebührenfreiheit für Auszubildende nach § 37 Abs. 4 ist zu beachten.	je Prüfling	60
5.10.1.10	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33	je Bescheid nach Zeitaufwand	mindestens 500 höchstens 3 000
5.10.1.11	Prüfungsgebühr für den Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach einer aufgrund § 30 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung	je Prüfling	100
5.10.1.12	Prüfungsgebühr für die Wiederholung des Nachweises berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach einer aufgrund § 30 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung	je Prüfling	75
5.10.1.13	Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen der ersten Fortbildungsstufe nach den §§ 53b und 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	je Prüfling	250
5.10.1.14	Prüfungsgebühr für die Wiederholung von Fortbildungsprüfungen der ersten Fortbildungsstufe nach den §§ 53b und 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	je Prüfling	125
5.10.1.15	Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen der zweiten Fortbildungsstufe nach den §§ 53c und 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ohne Freistellung von Prüfungsbestandteilen	je Prüfling	450
5.10.1.16	Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen der zweiten Fortbildungsstufe nach den §§ 53c und 54 Abs. 3 Nr. 2 mit Freistellung von Prüfungsbestandteilen	je Prüfling	350
5.10.1.17	Prüfungsgebühr für die Wiederholung von Fortbildungsprüfungen der zweiten Fortbildungsstufe nach den §§ 53c und 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	je Prüfling	200
5.10.1.18	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 37 Abs. 3 Satz 1 in englischsprachiger und französischsprachiger Übersetzung	je Ausfertigung	45
5.10.1.19	Zweitausfertigung von Zeugnissen oder anderen Urkunden	je Ausfertigung	35
5.10.2	Bestätigung des Qualifizierungsbildes nach § 4 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) in der jeweils geltenden Fassung	je Qualifizierungsbau- stein	75
5.10.3	Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen und Prüfungen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.10.3.1	Berufsabschlüsse der ehemaligen DDR nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) in der jeweils geltenden Fassung	je Bescheid	45
5.10.3.2	Anerkennung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902) in der jeweils geltenden Fassung	je Bescheid	40
5.10.4	Teilnahme an Lehrgängen zur Vorbereitung auf Fortbildungsprüfungen in Berufen der Land- und Hauswirtschaft	je angefangene 50 Lehrgangsstunden	150 höchstens 2 000
5.10.5	Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung		20 bis 100
5.11	Tierzucht		
5.11.1	Anerkennungen und Erlaubnisse Öffentliche Leistungen aufgrund des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung		
5.11.1.1	Anerkennung eines Züchtersverbandes oder eines Zuchtunternehmens und Genehmigung von Zuchtprogrammen		
5.11.1.1.1	Erstmalige Anerkennung nach § 4 Abs. 1 einschließlich der Genehmigung der beantragten Zuchtprogramme	je Anerkennungsbescheid	600
5.11.1.1.2	Genehmigung von Zuchtprogrammen nach § 5 Abs. 1	je Zuchtprogramm	180
5.11.1.1.3	Entgegennahme einer Mitteilung von Änderungen zu den Angaben nach § 4 Abs.2 und Erteilung etwaig notwendiger Zustimmungen nach § 4 Abs. 4		120
5.11.1.1.4	Durchführung eines Verfahrens zur Beteiligung eines anderen Landes oder anderer Länder nach § 5 Abs. 4 bei Erweiterung des geographischen Gebiets nach Genehmigung des Zuchtprogramms		120
5.11.1.2	Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Besamungsstation oder Embryo-Entnahmeeinheit		
5.11.1.2.1	Erstmalige Erteilung nach § 18 Abs. 1		600
5.11.1.2.2	Neuerteilung nach § 18 Abs. 6		300
5.11.2	Erteilung der Bescheinigung für die erfolgreiche Absolvierung von Kurzlehrgängen (Eigenbestandsbesamer) nach § 15 Abs. 2 TierZG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904) in der jeweils geltenden Fassung	je Bescheinigung	25

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
5.11.3	Imkereiwesen Genehmigung eines Antrags zur Aufstellung von Bienenvölkern innerhalb eines Schutzbezirks von Belegstellen für Bienen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung		21
6	Sachverständige der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und des Fischereiwesens Öffentliche Leistungen aufgrund der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 352) in der jeweils geltenden Fassung		
6.1	Bearbeitung eines Antrags nach § 4 Abs. 1		
6.1.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung fallen		
6.1.1.1	für das erste Sachgebiet		448
6.1.1.2	für jedes weitere Sachgebiet		128
6.1.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		
6.1.2.1	für das erste Sachgebiet		515
6.1.2.2	für jedes weitere Sachgebiet		147
6.2	Öffentliche Bestellung nach § 5 Abs. 1		
6.2.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		96
6.2.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		110
6.3	Verlängerung der öffentlichen Bestellung nach § 2 Abs. 2		
6.3.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		
6.3.1.1	für das erste Sachgebiet		224
6.3.1.2	für jedes weitere Sachgebiet		128
6.3.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
6.3.2.1	für das erste Sachgebiet		258
6.3.2.2	für jedes weitere Sachgebiet		147
6.4	Erweiterung der Bestellung auf andere Sachgebiete		
6.4.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		224
6.4.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		258
6.5	Entgegennahme der Anzeige der Tätigkeitsaufnahme eines in einem anderen Land bestellten und vereidigten Sachverständigen nach § 5 Abs. 4		
6.5.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		96
6.5.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		110
6.6	Ausstellung eines Ersatzausweises für den Lichtbildausweis nach § 6 Abs. 2 Satz 1		
6.6.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		32
6.6.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		37
7	<p>Wegegebürenpauschalen</p> <p>Zusätzlich zu den nach den Nummern 1 bis 5 festzusetzenden Gebühren werden Wegegebürenpauschalen für An- und Abfahrtszeiten von und zur Dienststelle erhoben. Für die Gesamtdauer der An- und Abfahrtszeiten beträgt die Wegegebürenpauschale je Bediensteten</p> <p>Bei Zeitgebühren mit einem Höchstbetrag und bei Rahmengebühren darf jedoch die festzusetzende Gesamtgebühr einschließlich der maßgeblichen Wegegebürenpauschale den Höchstbetrag der Zeitgebühr beziehungsweise die Obergrenze der Rahmengebühr nicht übersteigen. Werden mehrere Verwaltungskostenschuldnerinnen oder Verwaltungskostenschuldner im Rahmen einer zusammenhängenden Fahrt aufgesucht, gilt Folgendes:</p>	<p>bis zu 1 Stunde</p> <p>für mehr als 1 Stunde bis 2 Stunden</p> <p>für mehr als 2 Stunden</p>	<p>36</p> <p>54</p> <p>72</p>

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
	1. die einzelne Verwaltungskostenschuldnerin oder der einzelne Verwaltungskostenschuldner darf nicht höher belastet werden, als sei sie oder er durch die Behörde allein aufgesucht worden, 2. die Summe der zu erhebenden Wegegebührenpauschalen darf dabei die Wegegebührenpauschale nicht übersteigen, die sich aus der Summe der An- und Abfahrtszeiten ergibt; die Wegegebührenpauschalen sind dann nur anteilmäßig zu erheben.		

Erläuterungen zu den Abkürzungen

1 M NH ₄ NO ₃	1-molares Ammoniumnitrat (1 mol/l)
AAS	Atomabsorptionsspektrometrie
ADF	Acid detergent fiber
ADFom	Säuredetergenzienfaser in organischer Substanz
Al	Aluminium
aNDF	Neutral-Detergenzien-Faser nach Amylasebehandlung
aNDFom	Neutral-Detergenzien-Faser in organischer Substanz
B	Bor
Br	Brom
Ca	Calcium
CAT-Methode	CaCl ₂ /DTPA-Methode (Calciumchlorid/Diethylentriaminpentaessigsäure)
CBD	Cannabidiol
CBDA	Cannabidiolsäure
Cd	Cadmium
CKW/PCB	Chlorierte Kohlenwasserstoffe/Polychlorierte Biphenyle
Cl	Chlor
Cr	Chrom
CS ₂	Schwefelkohlenstoff
Cu	Kupfer
DNA	Desoxyribonukleinsäure (deoxybonucleic acid)
DOC	Desolved organic carbon
E.coli	Escherichia coli
ELISA	Enzym-Immun-Technik (Enzyme Linket Immunosorbent Assay)
ELOS	Enzymlösliche organische Substanz
EN ISO	Europa Norm/International Organization for Standardization
ETA-AAS	Atomabsorptionsspektrometrie mit elektrothermischer Aufheizung (electrothermal atomization-atomic absorption spectroscopy)
Fe	Eisen (Ferrum)
FIA	Fließinjektionsanalysator
HCl	Salzsäure
HFA	Handbuch Forstliche Analytik
HF/HNO ₃	Flusssäure-Salpetersäure-Gemisch
Hg	Quecksilber (Hydrargyrum)
HPLC	High Performance Liquid Chromatography
HT-2	HT-2-Toxin
ICP-MS	Induktiv gekoppelte Plasma-Massenspektrometrie
ICP-OES	Induktiv gekoppelte Plasma-Emissionsspektrometrie
IF	Immunfluoreszenz
ISE	Ionensensitive Elektrode
ISTA	Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (International Seed Testing Association)
K	Kalium
LAMP	Loop-mediated Isothermal Amplification
LC-MS-MS	Liquid Chromatography with Tandem Mass Spectrometry
Mg	Magnesium
MHA	Methioninhydroxyanalogon

Mn	Mangan
N	Stickstoff (Nitrogenium)
Na	Natrium
NH ₄ -N	Ammoniumstickstoff
Ni	Nickel
NIRS	Nah-Infrarot-Spektroskopie
N _{min}	Leichtlöslicher anorganischer Bodenstickstoff
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
P	Phosphor
Pb	Blei (Plumbum)
PCR	Polymerase-Kettenreaktion (Polymerase Chain Reaction)
pF-Wert	Saugspannungswert
pH-Wert	potentia Hydrogenii (Maß für die Stärke der sauren beziehungsweise basischen Wirkung einer wässrigen Lösung)
PSM	Pflanzenschutzmittel
RFA	Röntgenfluoreszenzanalyse
S	Schwefel
SDS	Sodiumdodecylsulfat
Si	Silizium
S _{min}	Leichtlöslicher anorganischer Bodenschwefel
Sr	Strontium
T2	T2-Toxin
THC	Tetrahydrocannabinol
THCA	Tetrahydrocannabinolsäure
TMAH	Tertramethylammoniumhydroxid
TOC	Organischer Kohlenstoff (total organic carbon)
TS	Trockensubstanz
VDLUFA	Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V.
Zn	Zink

DIN-, EN- und ISO-Normen, auf die in dieser Anlage verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München einsehbar.'

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. April 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Infrastruktur und
Landwirtschaft

Bodo Ramelow S. Karawanskij

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes,
Fachgebiet Archivdienst (ThürAPOhArchD)
Vom 6. Mai 2024**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Ausbildungsarchiv und Ausbildungsstellen
- § 4 Regelungen für Menschen mit Behinderung
- § 5 Einstellungsvoraussetzungen
- § 6 Auswahl und Einstellung
- § 7 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Urlaub

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

- § 9 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Ausbildungsleitung und Modulverantwortung
- § 11 Berufspraktische Studien
- § 12 Note der berufspraktischen Studien
- § 13 Fachstudien
- § 14 Note der Fachstudien
- § 15 Transferphase

**Dritter Abschnitt
Archivarische Staatsprüfung**

- § 16 Gliederung und Zweck
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfungsberechtigung
- § 19 Prüfungsformen, Studienleistungen, Bewertung der Leistungen
- § 20 Modulprüfungen
- § 21 Abschlussprüfung
- § 22 Bildung der Note der Archivarischen Staatsprüfung
- § 23 Zeugnis der Archivarischen Staatsprüfung
- § 24 Prüfungsakten

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Inkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

In dieser Verordnung sind die Ausbildung und Prüfung für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst geregelt.

**§ 2
Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, Archivreferendarinnen und Archivreferendare auf der Grundlage einer breiten wissenschaftlichen Ausbildung mit den Aufgaben des höheren Archivdienstes und den Arbeitsmethoden des Archivwesens in Theorie und Praxis vertraut zu machen und dadurch zu fachgerechter und selbstständiger Tätigkeit in der Laufbahn des höheren allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst zu befähigen. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis für historische, kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert und die Befähigung zu leitender Tätigkeit entwickelt werden.

**§ 3
Ausbildungsarchiv und Ausbildungsstellen**

(1) Ausbildungsarchiv ist das Landesarchiv.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. das Landesarchiv,
2. andere vom Landesarchiv bestimmte Einrichtungen,
3. die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft.

**§ 4
Regelungen für Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderung sollen vor der Teilnahme am Auswahlverfahren, an der Erbringung von Leistungsnachweisen sowie an Prüfungen rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und des Umfangs ihrer Behinderung angemessene Nachteilsausgleiche gewährt werden können. Die Art und der Umfang der als Nachteilsausgleich zu gewährenden Maßnahmen und Hilfsmittel sind ggf. durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen und im Vorfeld der Teilnahme mit dem Menschen mit Behinderung und der Schwerbehindertenvertretung nach Maßgabe des § 178 Abs. 1 SGB IX zu erörtern. Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der Betroffene dies ausdrücklich ablehnt. Die vorgesehenen Nachteilsausgleiche dürfen nicht dazu führen, dass die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst kann eingestellt werden, wer:

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer für den Archivdienst geeigneter Fachgebiete an einer Hochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
3. über Grundkenntnisse der lateinischen Sprache und Kenntnisse der französischen Sprache oder Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und diese jeweils nachweist.

§ 6

Auswahl und Einstellung

(1) Einstellungsbehörde ist das Landesarchiv. Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst werden durch Stellenausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürLaufbG ermittelt. Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst entscheidet die Einstellungsbehörde auf Grundlage eines Auswahlverfahrens, in dem die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst festgestellt werden.

(2) Die Bewerbung um Einstellung ist bei der Einstellungsbehörde einzureichen; folgende Unterlage sind der Bewerbung beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis über den Abschluss eines Studiums nach § 5 Nr. 2,
3. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
4. Nachweise der Sprachkenntnisse nach § 5 Nr. 3.

Bei den nach Nr. 2 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber, deren oder dessen Einstellung beabsichtigt ist, hat der Einstellungsbehörde auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. den Nachweis darüber, ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, gegeben ist,
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,

3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Einstellungsbehörde nicht älter als drei Monate sein darf und das über die gesundheitliche Eignung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst Auskunft gibt,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung, das zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Einstellungsbehörde nicht älter als drei Monate sein darf oder einen Nachweis über die Beantragung eines entsprechenden Führungszeugnisses zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde.

Bei den nach Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Kopie.

§ 7

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Archivreferendarin" oder "Archivreferendar".

(2) Die Einstellungsbehörde ist für die dienstrechtlichen Entscheidungen zuständig.

(3) In ihrer dienstlichen Tätigkeit unterstehen die Archivreferendarinnen und Archivreferendare den Weisungen der jeweiligen Ausbildungsstelle.

§ 8

Urlaub

(1) Urlaub wird nach den Bestimmungen der Thüringer Urlaubsverordnung gewährt. Die Urlaubsansprüche sollen bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgewickelt werden.

(2) Während der Fachstudien an der Archivschule Marburg soll der Erholungsurlaub in den Zeiten genommen werden, in denen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

Zweiter Abschnitt Vorbereitungsdienst

§ 9

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre. Er ist modular aufgebaut und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. berufspraktische Studien | mit einer Dauer von insgesamt acht Monaten, |
| 2. Fachstudien | mit einer Dauer von insgesamt zwölf Monaten, |
| 3. Transferphase | mit einer Dauer von insgesamt drei Monaten, |
| 4. Prüfungsphase mit Abschlussprüfung | mit einer Dauer von insgesamt einem Monat. |

(2) Berufspraktische Studien und Fachstudien sind in thematische und zeitliche Einheiten (Module) eingeteilt, die sich aus Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten, Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Transferphase bildet ein eigenständiges Modul. Im Rahmen der Module sind nach § 20 Modulprüfungen abzulegen, die mit Punkten und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten sind, oder Studienleistungen zu erbringen. Für die Module der berufspraktischen Studien und das Modul der Transferphase gilt das als Anlage beigefügte Modulhandbuch der berufspraktischen Studien und der Transferphase im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst in Thüringen. Für die Module der Fachstudien findet Anlage 2 der Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 16. August 2023 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 36 S. 1161) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Modulhandbücher werden vom Ausbildungsarchiv veröffentlicht.

(3) Für die Leistungen im Vorbereitungsdienst werden Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS -) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Vorbereitungsdienst umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte, das entspricht 40 Leistungspunkten für die berufspraktischen Studien, 60 Leistungspunkten für die Fachstudien, 15 Leistungspunkten für die Transferphase sowie fünf Leistungspunkten für die Abschlussprüfung und ihre Vorbereitung.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann nach Maßgabe des § 19 ThürLaufbG verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und über Abweichungen von Ausbildungs- und Studienplänen trifft die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft.

(5) Für die Laufbahnprüfung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist § 21 Abs. 1, 3 und 4 ThürLaufbG anzuwenden.

§ 10

Ausbildungsleitung und Modulverantwortung

(1) Das Ausbildungsarchiv bestellt eine Person, die die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, Fachgebiet Archivdienst oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, zur Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung stellt für die Referendarin oder den Referendar einen Ausbildungsplan auf. Sie steuert die Ausbildung während der berufspraktischen Studien und der Transferphase.

(2) Die Ausbildungsleitung benennt die Modulverantwortlichen für die jeweiligen Module der berufspraktischen Studien. Die Modulverantwortung richtet sich

1. für die Fachstudien nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 1. November

2021 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48 S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung und
2. für die Transferphase nach § 8 Abs. 3 APOhDArchiv.

§ 11

Berufspraktische Studien

(1) Die berufspraktischen Studien werden auf der Grundlage des Modulhandbuchs der berufspraktischen Studien und der Transferphase im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst in Thüringen im Ausbildungsarchiv und den von diesem bestimmten Einrichtungen durchgeführt. Bei der Durchführung der berufspraktischen Studien sind fachbezogene Schwerpunkte des Ausbildungsarchivs zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studien sind mit denen der Fachstudien abzustimmen.

(2) Während der berufspraktischen Studien soll die Referendarin oder der Referendar in die Aufgaben, die Betriebsorganisation, die Methoden, die Verfahren sowie die Leitung eines öffentlichen Archivs eingeführt werden. Ihr oder ihm ist ein Überblick über die Archivorganisation des Landes unter Berücksichtigung der verschiedenen Archivtypen einschließlich entsprechender Arbeitsbesuche zu vermitteln. Durch Mitwirkung an der Aufgabenerfüllung des Ausbildungsarchivs und der von diesem bestimmten Ausbildungsstellen sowie in Übungen und Lehrgesprächen soll die Archivreferendarin oder der Archivreferendar grundlegende Kompetenzen und Fähigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 3 APOhDArchiv erwerben.

(3) Die berufspraktischen Studien gliedern sich in vier Module und umfassen die in § 9 Abs. 4 Satz 1 APOhDArchiv beschriebenen Gebiete. Die näheren Inhalte der Gebiete richten sich nach dem Modulhandbuch der berufspraktischen Studien und der Transferphase im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst in Thüringen.

§ 12

Note der berufspraktischen Studien

(1) Das Ausbildungsarchiv ermittelt am Ende der berufspraktischen Studien die Punktzahl und Note durch Bildung des arithmetischen Mittels aus den bestandenen vier Modulprüfungen der berufspraktischen Studien. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Ausbildungsarchiv teilt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsergebnis der berufspraktischen Studien mit. Die Mitteilung kann auch durch Übersendung von Abschriften oder Kopien der Modulbescheinigungen erfolgen.

(2) Die Ausbildungsleitung erläutert der Referendarin oder dem Referendar in einem Gespräch die Noten der berufspraktischen Studien.

§ 13

Fachstudien

Für die Fachstudien findet § 11 APOhDArchiv mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Ausbildungsver-

waltungen in § 11 Abs. 1 Satz 2 APOhDArchiv das Ausbildungsarchiv tritt.

§ 14
Note der Fachstudien

Für die Note der Fachstudien findet § 12 APOhDArchiv Anwendung.

§ 15
Transferphase

Für die Transferphase findet § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 2 bis 5 APOhDArchiv in Verbindung mit § 15 Abs. 6 APOhDArchiv, § 19 Abs. 3 und dem Modulhandbuch der berufspraktischen Studien und der Transferphase im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst in Thüringen Anwendung.

Dritter Abschnitt
Archivarische Staatsprüfung

§ 16
Gliederung und Zweck

(1) Die Archivarische Staatsprüfung ist die Laufbahnprüfung und schließt den Vorbereitungsdienst ab. Sie besteht aus der Gesamtheit der während der berufspraktischen Studien, der Fachstudien und der Transferphase abzulegenden Modulprüfungen und der Abschlussprüfung.

(2) In der Archivarischen Staatsprüfung ist festzustellen, ob die Referendarin oder der Referendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und damit die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst besitzt.

(3) Für das Bestehen der Archivarischen Staatsprüfung sind 14 Module und die Abschlussprüfung erfolgreich zu absolvieren.

§ 17
Prüfungsausschuss

Für den Prüfungsausschuss findet § 15 APOhDArchiv Anwendung.

§ 18
Prüfungsberechtigung

Für die Prüfungsberechtigung findet § 16 APOhDArchiv Anwendung.

§ 19
Prüfungsformen, Studienleistungen,
Bewertung der Leistungen

(1) Die während des Vorbereitungsdienstes zugelassenen einzelnen Prüfungsformen und Studienleistungen bestimmen sich nach § 17 APOhDArchiv.

(2) Die Prüfungsleistungen im Vorbereitungsdienst sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 15 bis 14 Punkte
– sehr gut (1) | = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| 13 bis 11 Punkte
– gut (2) | = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 10 bis 8 Punkte
– befriedigend (3) | = für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| 7 bis 5 Punkte
– ausreichend (4) | = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 4 bis 2 Punkte
– mangelhaft (5) | = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| 1 bis 0 Punkte
– ungenügend (6) | = für eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(3) Durchschnittspunktzahlen werden unter Einbeziehung der ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma errechnet. Eine Rundung findet nicht statt.

§ 20
Modulprüfungen

Für die Modulprüfungen finden die §§ 18 und 19 dieser Verordnung sowie §§ 19, 23, 24 Abs. 1 bis 3 und 25 APOhDArchiv Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. die oberste Dienstbehörde die zweite Wiederholung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 APOhDArchiv zulässt,
2. eine Verlängerung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 APOhDArchiv zugelassen wird, wenn die bisherigen Leistungen der Beamten erwarten lassen, dass sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden.

§ 21
Abschlussprüfung und Note der Abschlussprüfung

Für die Abschlussprüfung und die Note der Abschlussprüfung finden die §§ 17 bis 19 dieser Verordnung und §§ 21, 23 und 24 Abs. 1 und 4 und § 25 APOhDArchiv Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. die oberste Dienstbehörde die zweite Wiederholung nach § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 3 APOhDArchiv zulässt,
2. eine Verlängerung nach § 24 Abs. 4 Satz 3 APOhDArchiv zugelassen wird, wenn die bisherigen Leistungen der Beamten erwarten lassen, dass sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden.

§ 22
Bildung der Note der Archivarischen Staatsprüfung

Für die Bildung der Note der Archivarischen Staatsprüfung findet § 22 APOhDArchiv Anwendung.

§ 23

Zeugnis der Archivarischen Staatsprüfung

(1) Über die bestandene Archivarische Staatsprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis aus. Eine Zweitausfertigung ist der Einstellungsbehörde der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers für die Personalakten zu übersenden.

(2) Mit Bestehen der Archivarischen Staatsprüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Wem das Zeugnis nach Absatz 1 Satz 1 zugegangen ist, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin des Archivdienstes“ oder „Assessor des Archivdienstes“ zu führen.

(3) Die Referendarin oder der Referendar, die oder der die Archivarische Staatsprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 24

Prüfungsakten

Für die Prüfungsakten findet § 27 APOHDArchiv Anwendung.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 25

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten auch jeweils für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Erfurt, den 6. Mai 2024

Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Benjamin Hoff

Anlage

(zu § 9 Abs. 2)

Modulhandbuch der berufspraktischen Studien und der Transferphase im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Archivdienst in Thüringen
Module der Berufspraktischen Studien

Modulbezeichnung: M-P 1 Archivorganisation und Archivmanagement
Studiengang: Berufspraktische Studien im Rahmen des Referendariats

1. Lehrveranstaltungen des Moduls

Zum Modul gehören 6 Veranstaltungen:

Signle	Veranstaltungsname	Stunden
1.1	Einführung in die Bestände, den Beständeaufbau, die Findmittel und die Besonderheiten des Landesarchivs Thüringen	20
1.2	Allgemeine Dienststellenverwaltung (Personalführung, Beschaffungswesen, Haushaltswesen, Personalverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, Dienstrecht)	15
1.3	Archivisches Organisationsmanagement und archivfachliche Infrastruktur	20
1.4	Einführung in die Anwendung des Archivrechts, des Datenschutzrechts und sonstigen archivrelevanten Rechts	15
1.5	Einführung in die archivischen Strukturen des Freistaates Thüringen (inkl. Exkursionen und Praktika)	80
1.6	Praktikum in anders strukturierten Archiven	160
	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	20
	Summe	330 = 11 ECTS

2. Lehrinhalte

Das Modul stellt die Kernbereiche der allgemeinen Dienststellenverwaltung vor, führt in das archivspezifische Organisationsmanagement und die Instrumente der Personalführung ein, liefert einen Überblick über die archivfachliche Infrastruktur und macht an praktischen Beispielen exemplarisch mit den Grundzügen des Archivrechts und des Datenschutzes vertraut. Im Rahmen mehrerer Exkursionen bzw. Praktika lernen die Referendarinnen und Referendare weitere Archivsparten und Dokumentationsstellen kennen.

3. Lernziele/Kompetenzen

Die Referendarinnen und Referendare kennen die Grundzüge der Personalführung, der Beschaffung, der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung sowie der Personal- und der Liegenschaftsverwaltung. Sie sind in der Lage, die Ziele und Methoden einer modernen Verwaltungssteuerung zu benennen. Die Referendarinnen und Referendare besitzen einen guten Überblick über die Aufgaben des archivischen Organisationsmanagements. Sie haben sich mit der spezifischen Infrastruktur der Archivwelt einschließlich ihrer Gremien und Netzwerke vertraut gemacht. Die Referendarinnen und Referendare kennen Grundzüge des Archivrechts und des Datenschutzes und können komplexe Sachverhalte bewerten. Darüber hinaus haben sie Archive anderer Sparten und Dokumentationsstellen kennengelernt.

4. Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen

Lehrgespräch, Exkursion, Praktikum.

5. Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

6. Anzahl Einzelleistungen

Zwei benotete Einzelleistungen.

7. Prüfungsformen

Am Ende des Moduls wird eine 30minütige mündliche Prüfung stehen. Darüber hinaus ist ein höchstens 15 Seiten umfassender schriftlicher Praxisbericht über die absolvierten Praktika anzufertigen, der erkennen lässt, dass Strukturen, Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Archive verstanden worden sind.

8. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung für die Vergabe der insgesamt 11 ECTS ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus das Bestehen der mündlichen Prüfung und die Abfassung des Praxisberichts.

9. Noten

Die Notenvergabe erfolgt nach § 18 APOhDArchiv.

10. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

Die 11 Leistungspunkte berechnen sich wie folgt:

- Präsenzzeit = 310 Stunden,
- Prüfung und Prüfungsvorbereitung/Anfertigung der Prüfungsarbeit = 20 Stunden.

Gesamter Workload und Leistungspunkte: 330 Stunden = 11 ECTS.

11. Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über acht Monate.

12. Fachgebiet

Archivmanagement und Archivrecht.

13. Modulverantwortliche/r

N.N.

Modulbezeichnung: M-P 2 Überlieferungsbildung

Studiengang: Berufspraktische Studien im Rahmen des Referendariats

1. Lehrveranstaltungen des Moduls

Zum Modul gehören 2 Veranstaltungen:

Signle	Veranstaltungsname	Stunden
2.1	Grundlagen der Überlieferungsbildung; Bewertung und Übernahme analoger und digitaler Aufzeichnungen; Teilnahme an Aussonderungen und Beratungsterminen zum Records Management bei Behörden	100

Signle	Veranstaltungsname	Stunden
2.2	Praktikum in einer Behörde, für die das Landesarchiv Thüringen zuständig ist	140
	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	60
	Summe	300 = 10 ECTS

2. Lehrinhalte

Das Modul soll die Grundlagen der archivischen Überlieferungsbildung und Bewertung einschließlich der archivfachlichen Beratung der Behörden unter Gesichtspunkten des Records Managements vermitteln. Ergänzend wird die Akquisition und die Bewertung von Sammlungsgut behandelt.

3. Lernziele/Kompetenzen

Die Referendarinnen und Referendare kennen die Ziele, Probleme und Lösungsansätze bei der Überlieferungsbildung und deren Bedeutung für die Positionierung der öffentlichen Archive in der Informationsgesellschaft. Sie haben sich mit unterschiedlichen – auch komplexen – Archivierungsmodellen vertraut gemacht und Falllösungskompetenzen erworben. Ihnen sind die Besonderheiten bei der Bewertung und Übernahme digitaler Unterlagen bekannt.

Sie haben beim archivfachlichen Informationsmanagement im Interesse eines effizienten Records Management und der Informationssicherung analoger und digitaler Unterlagen sowie an Bewertungsentscheidungen im Rahmen behördlicher Aussonderungstermine mitgewirkt. Sie sind in der Lage, einen konkreten Bewertungsvorschlag eigenständig herleiten und zu begründen.

4. Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen

Lehrgespräch, Exkursion, Praktikum.

5. Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

6. Anzahl Einzelleistungen

Zwei benotete Einzelleistungen.

7. Prüfungsformen

Die Referendarinnen und Referendare müssen anhand eines vorgegebenen Falls einen konkreten Bewertungsvorschlag herleiten und begründen (schriftliche Fallbearbeitung). Die Referendarinnen und Referendare müssen außerdem einen höchstens 15 Seiten umfassenden schriftlichen Praxisbericht über Ziele, Ablauf und Ergebnisse des absolvierten Behördenpraktikums anfertigen, der erkennen lässt, dass Aufgaben und Tätigkeit der Behörde sowie die von dieser produzierten, künftig anzubietenden Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren wesentlichen Zusammenhängen verstanden worden sind.

8. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung für die Vergabe der insgesamt 10 ECTS ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus die erfolgreiche schriftliche Fallbearbeitung und die Abfassung eines Praxisberichts.

9. Noten

Die Notenvergabe erfolgt nach § 18 APOhDArchiv.

10. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

Die 10 Leistungspunkte berechnen sich wie folgt:

- Präsenzzeit = 240 Stunden,
- Anfertigung der Prüfungsarbeiten = 60 Stunden.

Gesamter Workload und Leistungspunkte: 300 Stunden = 10 ECTS.

11. Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über acht Monate.

12. Fachgebiet

Archivfachliche Beratung und Bewertung von Archivgut.

13. Modulverantwortliche/r

N.N.

Modulbezeichnung: M-P 3 Erschließung und Vermittlung von Archivgut
Studiengang: Berufspraktische Studien im Rahmen des Referendariats

1. Lehrveranstaltungen des Moduls

Zum Modul gehören 5 Veranstaltungen:

Signle	Veranstaltungsname	Stunden
3.1	Einführung in die Ordnung und Verzeichnung von Archivgut einschließlich der Zuordnung zur Tektonik; Einführung in die Archivsoftware (Erschließungsmodul)	10
3.2	Erschließung von Archivgut	50
3.3	Bereitstellung analoger und digitaler Unterlagen einschließlich Lesesaalmanagement und Benutzerbetreuung	40
3.4	Bearbeitung schriftlicher Anfragen	30
3.5	Archivische Öffentlichkeitsarbeit und historische Bildungsarbeit	30
	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	200
	Summe	360 = 12 ECTS

2. Lehrinhalte

Das Modul vermittelt die Grundsätze der Ordnung und Verzeichnung sowie der Bereitstellung und Vermittlung von Archivgut.

3. Lernziele/Kompetenzen

Die Referendarinnen und Referendare kennen die Richtlinien für die Ordnung und Verzeichnung von unterschiedlichen Archivaliengattungen (z.B. Urkunden, Sach- und Serienakten, Amtsbücher, Karten, Fotos und Plakate) und können diese in der Praxis anwenden. Sie wissen, welche Fragen sich bei der Nutzung und Bereitstellung digitaler Unterlagen ergeben und sind in der Lage, schriftliche Anfragen in vertretbarer Zeit kompetent zu beantworten. Auch haben sie sich mit den wesentlichen Formen, Mitteln und Methoden der archivischen Öffentlichkeitsarbeit und der historischen Bildungsarbeit vertraut gemacht.

4. Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen

Lehrgespräch, Projekt, praktische Übungen.

5. Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

6. Anzahl Einzelleistungen

Zwei benotete Einzelleistungen.

7. Prüfungsformen

Die Referendarinnen und Referendare erschließen als schriftliche Fallbearbeitung einen geeigneten Bestand bzw. Teilbestand. Sie führen ein Portfolio bearbeiteter Anfragen.

8. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung für die Vergabe der insgesamt 13 ECTS ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus das Bestehen der schriftlichen Fallbearbeitung und das erfolgreiche Führen eines Portfolios.

9. Noten

Die Notenvergabe erfolgt nach § 18 APOhDArchiv.

10. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

Die 12 Leistungspunkte berechnen sich wie folgt:

- Präsenzzeit = 160 Stunden,
- Anfertigung der Prüfungsarbeit = 200 Stunden.

Gesamter Workload und Leistungspunkte: 360 Stunden = 12 ECTS.

11. Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über acht Monate.

12. Fachgebiete

Sicherung und Erschließung von Archivgut; Bereitstellung und Vermittlung von Archivgut.

13. Modulverantwortliche/r

N.N.

Modulbezeichnung: M-P 4 Archivalien und ihre Erhaltung

Studiengang: Berufspraktische Studien im Rahmen des Referendariats

1. Lehrveranstaltungen des Moduls

Zum Modul gehören 5 Veranstaltungen:

Signle	Veranstaltungsname	Stunden
4.1	Einführung in die archivalischen Quellen des Landesarchivs Thüringen und seiner Besonderheiten	40
4.2	Einführung in die Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit, Aktenkunde (Transkriptions- und Übersetzungsübung)	50
4.3	Grundlagen der archivischen Reprografie und der Digitalisierung	30
4.4	Grundlagen der Bestandserhaltung bei analogen und digitalen Unterlagen sowie Notfallvorsorge	30
4.5	Archivbau und Verwaltung analoger und digitaler Magazine	10
	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	50
	Summe	210 = 7 ECTS

2. Lehrinhalte

Das Modul soll den Referendarinnen und Referendaren einen Überblick und grundlegende Kenntnisse über die archivalischen Quellengattungen und das zu deren Bearbeitung erforderliche hilfs- und archivwissenschaftliche Instrumentarium vermitteln. Zudem sollen die Referendarinnen und Referendare mit den Grundlagen der archivischen Reprografie (einschließlich der Sicherungsverfilmung) und der Digitalisierung von Archivgut sowie mit Kenntnissen im Bereich der Konservierung und Restaurierung von Archivalien sowie der Magazinverwaltung und des Archivbaus vertraut gemacht werden. Darüber hinaus wird in die Einrichtung und den Betrieb eines digitalen Magazins eingeführt.

3. Lernziele/Kompetenzen

Die Referendarinnen und Referendare kennen die wichtigsten Quellengattungen sowie verschiedenartige archivische Sammlungen. Sie können die historische Relevanz der Unterlagen beurteilen und sind in der Lage, Entstehungs- und Überlieferungszusammenhänge sowie die Erschließungszustände zu bestimmen. Sie besitzen Grundfähigkeiten im Lesen, Transkribieren und Regestieren von Texten aus verschiedenen Jahrhunderten und können das dazu erforderliche hilfswissenschaftliche Instrumentarium anwenden.

Sie sind mit den wichtigsten Arbeitsabläufen in der Foto- und Restaurierungswerkstatt sowie mit der Magazinverwaltung eines Archivs vertraut und wissen um die Bedeutung dieser Funktionsbereiche für die Überlieferungssicherung. Sie kennen die aktuellen Techniken und Hilfsmittel auf den Gebieten der Reprografie, der Digitalisierung von Archivgut und der Bestandserhaltung, sowie des Archivbaus und der Magazinverwaltung und können deren Vor- und Nachteile beurteilen. Darüber hinaus ist ihnen das Konzept der digitalen Langzeitarchivierung bekannt.

4. Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen

Lehrgespräch, Übung.

5. Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

6. Anzahl Einzelleistungen

Eine benotete Einzelleistung.

7. Prüfungsformen

Die Referendarinnen und Referendare führen ein Portfolio zu den Übungen aus Veranstaltung 4.2.

8. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung für die Vergabe der insgesamt 7 ECTS ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus das erfolgreiche Führen eines Portfolios.

9. Noten

Die Notenvergabe erfolgt nach § 18 APOhDArchiv.

10. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

Die 7 Leistungspunkte berechnen sich wie folgt:

- Präsenzzeit = 160 Stunden,
- Anfertigung der Prüfungsarbeit = 50 Stunden.

Gesamter Workload und Leistungspunkte: 210 Stunden = 7 ECTS.

11. Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über acht Monate.

12. Fachgebiete

Archivalische Quellenkunde; Sicherung und Erschließung von Archivgut

13. Modulverantwortliche/r

N.N.

Transfermodul

Modulbezeichnung:

M-T Transferphase

Studiengang:

Transferphase im Rahmen des Referendariats

1. Lehrveranstaltungen des Moduls

-

2. Lehrinhalte

Das Modul umfasst die Erarbeitung einer Fragestellung, Präzisierung, Gliederung und Strukturierung eines Themas sowie Festlegung eines methodischen Vorgehens, Materialsuche und -auswertung, Erarbeitung, Entwicklung und Darstellung von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen und gegebenenfalls Einordnung in die archivwissenschaftlichen Forschungsprozesse.

3. Lernziele/Kompetenzen

Die Referendarinnen und Referendare sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Fragestellung aus der Praxis des Archivaltags als Projekt mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und einen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Sie lassen dabei erkennen, dass sie ihr während der Ausbildung erworbenes theoretisches Wissen auf die Praxis anwenden und in Form einer wissenschaftlichen Ausarbeitung darstellen können. Die Referendarinnen und Referendare sind in der Lage, sich kompetent und verantwortungsvoll mit archivarischem Verwaltungshandeln auseinanderzusetzen, Sach- und Rechtspositionen zu vertreten, Problemlösungen zu entwickeln sowie aktiv an Veränderungsprozessen mitzuwirken.

4. Lehr- und Lernformen; Veranstaltungstypen

Projekt; individuelle Betreuung durch die beiden Projektleiterinnen oder Projektleiter, Selbststudium.

5. Voraussetzung für die Teilnahme

Erfolgreich abgeschlossene Fachstudien.

6. Anzahl Einzelleistungen

Eine benotete Einzelleistung.

7. Prüfungsformen

Eine schriftliche, auf höchstens 30 Seiten abgefasste Transferarbeit.

8. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten

Voraussetzung für die Vergabe der insgesamt 15 ECTS-Punkte ist die Abfassung einer Transferarbeit innerhalb der dafür vorgesehenen Frist.

9. Noten

Die Notenvergabe erfolgt nach § 18 APOhD Archiv.

10. Arbeitsaufwand und ECTS-Punkte

Die 15 ECTS-Punkte berechnen sich wie folgt:

- Anfertigung der Prüfungsarbeit = 450 Stunden.
- Gesamter Workload und ECTS-Punkte: 450 Stunden = 15 ECTS-Punkte.

11. Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über drei Monate.

12. Fachgebiet

Archivwissenschaft

Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Landeswahlordnung Vom 21. Mai 2024

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 9 und 11 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 27), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Geburtsjahr" die Worte "und statt der Anschrift ist nur der Ort der Wohnung" eingefügt.
- b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte "seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine" durch die Worte "des Orts der Wohnung der Ort seiner" ersetzt.

2. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Geburtsjahr" die Worte "und statt der Anschrift ist nur der Ort der Wohnung" eingefügt.

- b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte "seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine" durch die Worte "des Orts der Wohnung der Ort seiner" ersetzt.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Mai 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016